

abgezweigt 18.10.24

Ausheben!

Alle Zusendungen einschließlich Anzeigen an die Kammer

Ostpreussische Wirtschaft

Im Auftrage der Industrie- und Handelskammer für den Regierungsbezirk Köslin zu Stolp herausgegeben von ihrem Syndikus Dr. Sievers, Stolp

Oktober 1924

Jahrgang 1
Nummer 7
— Nachdruck mit Quellenangabe erwünscht

An die Herren Kammerwähler aus Industrie und Gewerbe

ergeht nunmehr die bereits in der Juni-Nummer der „Ostpreussischen Wirtschaft“ angekündigte Einladung zu einer

Wanderversammlung

auf Dienstag, den 4. November, nachm. 3 Uhr nach Stolp i. Pom.
Sitzungssaal der Kammer, Bismarckplatz 19 (Erdgeschoss).

Tagesordnung:

1. Die bevorstehenden Wahlen zur Kammer und die Vertretung der Industrie: Syndikus Dr. Sievers.
2. Arbeitgeberfragen: Dr. Nieberg, Geschäftsführer des Ostpreussischen Arbeitgeberverbandes.
3. Geld- und Kreditwesen: Kammermitglied Bankdirektor Reisse.
4. Anregungen aus der Versammlung.

Wir laden höflichst ein, von der so gebotenen Gelegenheit zu ausgiebiger Aussprache und näherer Fühlungnahme der Industriellen des Kammerbezirks zahlreich Gebrauch zu machen.

Nach Schluss der Versammlung findet ein gemeinsames Essen statt, zu welchem Anmeldungen bis zum 2. November an die Kammer zu richten sind.

Die Industrie- und Handelskammer

Der Präsident:
Gustav Mancke.

Der Syndikus:
Dr. Sievers.

Industrie- und Handelskammer.

Kammer-Wahlen.

Die Listen der Wahlberechtigten für die diesjährigen Kammerwahlen liegen werktäglich vom 20. bis einschließlich 27. Oktober d. J. öffentlich aus, und zwar für den

1. Wahlbezirk

umfassend die Kreise Stolp-Stadt, Stolp-Land, Lauenburg in Stolp; Kanzlei der Kammer, 8—1 und 3—6 Uhr, Lauenburg: Rathaus Zimmer Nr. 13, 8—1 Uhr und 3—6 Uhr, am 25. Oktober nur von 8—1 Uhr,

2. Wahlbezirk

umfassend die Kreise Köslin-Stadt, Köslin-Land, Schlawe, Bublitz, Rummelsburg, Bütow im den Rathäusern zu Köslin: Zimmer Nr. 14, 8—1 und 3—6 Uhr, Schlawe: Stadtssekretariat 8—12 und 3—6 Uhr, Pöllnow: Zimmer Nr. 2, 9—1 Uhr, Rügenwalde: Zimmer Nr. 7, 9—12 und 3—5 Uhr, Danow: Magistratsbüro, 9—12 und 3—6 Uhr,

Bublitz: Zimmer Nr. 3, 8—1 Uhr, Rummelsburg: Zimmer Nr. 1, 8—1 Uhr und 3—6 Uhr, Bütow: Zimmer Nr. 10, 8—1 und 3—7 Uhr,

3. Wahlbezirk

umfassend die Kreise Kölberg, Kölberg-Körlin, Belgard, Schivelbein, Dramburg, Neustettin auf den Rathäusern zu Kölberg: Zimmer Nr. 8, 9—1 und 3—5 Uhr, Körlin: Magistratsbüro, 8—12 und 2—6½ Uhr, am 25. Oktober 8—1 Uhr, Belgard: Zimmer Nr. 7, 8—12 und 3—6 Uhr, Polzin: Zimmer Nr. 7, 9—1 und 3—6 Uhr, Schivelbein: Zimmer Nr. 9, 8—12 und 2—6 Uhr, Dramburg: Stadtsekretariat, 8—1 und 3—6 Uhr, Falkenburg: Zimmer des Stadtsekretariats, 8—1 und 3—6 Uhr, Nallies: Zimmer Nr. 2, 8—12 und 1—6 Uhr, Neustettin: Zimmer Nr. 11a, Zentralbüro, 9—12 und 3—6 Uhr, Bärwalde: Zimmer Nr. 1, 8—12 und 3—6 Uhr, am 25. Oktober 8—2 Uhr, Ratebeuhr: Zimmer Nr. 2, 9—12 Uhr,

Tempelburg: Zimmer Nr. 1, 8—12 und 2—6 Uhr.

Einwendungen gegen die Listen, auch gegen die Zuweisungen in die einzelnen Wählerabteilungen (Einzelhandel — Großhandel und Verschiedenes — Industrie) sind innerhalb einer Woche nach beendeter Auslegung, zweckmäßig sogleich mit etwaigen Belegen versehen (Handelsregisterauszug, Nachweis der Veranlagung zur Gewerbesteuer usw.) bei der Kammer einzubringen.

Gebenda ist in der gleichen Frist von denjenigen Wählern, die mehrfach stimmberechtigt sind, die Erklärung abzugeben, für welche Firma sie ihre Stimme abgeben wollen.

Die Wahlordnung ist in Nr. 6 der „Ostpreußischen Wirtschaft“ Seite 81/82 veröffentlicht worden.

Stolp, den 18. Oktober 1924.

Die Industrie- und Handelskammer für den Regierungsbezirk Köslin zu Stolp i. Pom.

Der Präsident:

Mannke.

Der Syndikus:

Dr. Sievers.

Ehrenurkunden. — Für langjährige treue Tätigkeit bei der selben Firma verlieh die Kammer Ehrenurkunden an Böttcher Bernhard Biasch bei der Firma Stärke-Zuckerfabrik A. G. vorm. C. A. Koehlmann & Co.-Stolp — Buchdruckereifaktor Adolf Werths, Kontoristen Otto Holz bei der Firma Wilh. Anhalt & Co.-Kolberg — Arbeiter Friedrich Lüdtke und Karl Holz bei der Firma J. E. Hindenberg Ges. m. b. H.-Kolberg — Lagerverwalter Hermann Bock bei der Firma J. Schopper-Kolberg — Arbeiterin Mathilde Kunkel bei der Firma Deutsche Zündholzfabriken Alt.-Ges.-Lauenburg — Verläuferin Frieda Bauschke bei der Firma Wilhelm Hösenfeld-Stolp.

Firmen-Jubiläum. — Am 1. Oktober feierte die Firma J. E. Hindenberg Ges. m. b. H.-Kolberg das 100 jährige Bestehen ihres Unternehmens. Die Kammer übersandte der Firma ihre Glückwünsche.

Bereidigung. — Der von der Kammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für landwirtschaftliche Erzeugnisse Robert Niedel-Schivelbein, Steintorstr. 14 übt sein Amt wieder aus.

Rechtspflege.

Vom kaufmännischen Lehrherrn und Lehrling. — So alt und verbreitet das Lehrlingwesen ist, so unsicher sind die Meinungen über die Vorschriften, welche seine Gestaltung im einzelnen regeln. Immer wieder erhält die Kammer Anfragen, wer z. B. Lehrlinge halten darf, ob ein Lehrvertrag abzuschließen ist, welchen Inhalt er haben muß und dergleichen mehr. Daher geben wir einen Einblick in die maßgebenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und der Reichsgewerbeordnung und empfehlen ihre Aufbewahrung, wie überhaupt die „Ostpreußische Wirtschaft“ vor dem Papierkorb behütet werden sollte. Oft genug wird es sich lohnen die aufgesammelten Nummern zum Nachschlagen zu benutzen.

1. **Handlungsschüler** ist, wer in einem Handelsgewerbe zu seiner kaufmännischen Ausbildung und zur Leistung der erlernten Dienste angestellt ist.

2. Personen, die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, dürfen Handlungsschülerne weder halten noch sich mit der Anleitung von Handlungsschülern befassen. Der Lehrherr darf solche Personen zur Anleitung von Handlungsschülern nicht verwenden.

Die Entlassung von Handlungsschülern, welche diesem Verbote zuwider beschäftigt werden, kann von der Polizeibehörde erzwungen werden.

3. Wer entgegen dieser Vorschrift Handlungsschülerne hält, ausbildet oder ausbilden läßt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

4. Der Lehrherr ist verpflichtet dafür zu sorgen, daß der Lehrling in den bei dem Betriebe des Geschäfts vorkommenden kaufmännischen Arbeiten unterwiesen wird; er hat die Ausbildung des Lehrlings entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter zu leiten. Die Unterweisung hat in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu geschehen.

Der Lehrherr darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen; auch hat er ihm die zum Besuch des Gottesdienstes an Sonntagen und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten.

Der Prinzipal hat nicht nur die erforderliche Zeit zum Besuch der Fortbildung- und der Fachschule zu gewähren, sondern sie auch zum Besuch dieser Schulen anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen.

5. Wenn der Lehrherr eine im Misverhältnisse zu dem Umfang oder der Art seines Gewerbebetriebes stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, so kann dem Lehrherrn von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Teiles der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden.

6. Der Prinzipal ist verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, daß der Handlungsschüler gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebes es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist.

Ist der Handlungsschüler in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Prinzipal in Ansehung des Wohn- und Schlafräumes, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Handlungsschülers erforderlich sind.

7. Erfüllt der Prinzipal die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Handlungsschülers obliegenden Pflichten nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadenersatz die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

Die dem Prinzipal hiernach obliegenden Verpflichtungen können nicht im Voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

Wer die ihm dem Lehrlinge gegenüber obliegenden Pflichten in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

8. Die Dauer der Lehrzeit bestimmt sich nach dem Lehrvertrag, in Ermangelung vertragmäßiger Festsetzung nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche.

Das Lehrverhältnis kann, sofern nicht eine längere Probezeit vereinbart ist, während des ersten Monats nach dem Beginne der Lehrzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Eine Vereinbarung nach der die Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach dem Ablaufe der Probezeit finden auf die Kündigung des Lehrverhältnisses die Vorschriften der §§ 70 bis 72 Anwendung. Als ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Lehrling ist es insbesondere auch anzusehen, wenn der Lehrherr seine Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise vernachlässigt.

Im Falle des Todes des Lehrherrn kann das Lehrverhältnis innerhalb eines Monats ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

9. Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles veranlaßt, so ist dieser zum Ersatz des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

10. Als ein wichtiger Grund, der den Handlingslehrling zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Handlingslehrling zur Fortsetzung seiner Dienste unfähig wird;
2. wenn der Prinzipal den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt;
3. wenn der Prinzipal den ihm nach § 62 obliegenden Verpflichtungen nachzukommen verweigert;
4. wenn sich der Prinzipal Tätschkeiten, erhebliche Ehrenverlehrungen oder unsittliche Zumutungen zu Schulden kommen läßt oder es verweigert, gegen solche Handlungen eines anderen Angestellten oder eines Familienangehörigen des Prinzipals zu schützen.

11. Als ein wichtiger Grund, der den Prinzipal zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Handlingslehrling im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht, oder die ihm nach § 60 obliegende Verpflichtung verletzt;
2. wenn er seinen Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verläßt oder sich beharrlich weigert, seinen Dienstverpflichtungen nachzukommen;
3. wenn er durch anhaltende Krankheit, durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit oder durch eine die Zeit von acht Wochen übersteigende militärische Dienstleistung an der Errichtung seiner Dienste verhindert wird;
4. wenn er sich Tätschkeiten oder erhebliche Ehrenverlehrungen gegen den Prinzipal oder dessen Vertreter zu Schulden kommen läßt.

Erfolgt die Kündigung weil der Handlingslehrling durch unverschuldetes Unglück längere Zeit an der Errichtung seiner Dienste verhindert ist, so wird dadurch der im § 63 bezeichnete Anspruch auf Gehalt und Unterhalt nicht berührt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus.

12. Wird von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings oder, sofern dieser volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Beruf übergehen werde, so endigt, wenn nicht der Lehrling früher entlassen wird, das Lehrverhältnis nach dem Ablauf eines Monats.

Tritt der Lehrling der abgegebenen Erklärung zu wider vor dem Ablauf von neun Monaten nach der Beendigung des Lehrverhältnisses in ein anderes Geschäft als Handlingslehrling oder als Handlungsbüllse ein, so ist er dem Lehrherrn zum Erfoße des diesem durch die Beendigung des Lehrverhältnisses entstandenen Schadens verpflichtet. Mit ihm haftet als Gesamtschuldner der neue Lehrherr oder Prinzipal, sofern er von dem Sachverhalte Kenntnis hatte.

13. Ansprüche wegen unbefugten Ausstritts aus der Lehre kann der Lehrherr gegen den Lehrling nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist.

14. Bei der Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein schriftliches Zeugniß über die Dauer der Lehrzeit und die während dieser erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über sein Betragen auszustellen.

Geschäftsauflauf und Zwangsvergleich. — Zwei Fragen, die zur Zeit von besonderer Bedeutung sind, hat der Hauptauflauf des Deutschen Industrie- und Handelstages in seiner Septembertagung folgendermaßen beantwortet:

Ostbank für Handel und Gewerbe

Akt.-Kapital u. Reserven
Gold-Mark 4120 000.—

Gegründet 1857 :: Hauptsitz Berlin

Zweigniederlassung Stolp i.Pom.
Neutorstrasse 24/25

Ausführung von bankgeschäftlichen Aufträgen jeder Art zu günstigen Bedingungen. :

Büseiko Kern- u. hausseifen Toiletteseifen

Elfenbeinseifenpulver
mit Seifenschnizeln

Schmierseifen
empfiehlt in bester Qualität

Bütower Seifensfabrik Otto Koltermann Bütow Bez. Köslin.

„Der Hauptausschuß des Deutschen Industrie- und Handstages stellt auf Grund der Erfahrungen der einzelnen Industrie- und Handelskammern fest, daß die Anordnung der Geschäftsaufsicht nach der Verordnung vom 14. Juni d. J. im großen und ganzen sich bewährt hat. Eine Reihe von Vorschlägen auf Abänderungs- und Ergänzungsbestimmungen können bei etwaiger Neufassung der Verordnung Berücksichtigung finden. Die Neufassung der Verordnung sollte solange zurückgestellt werden, bis Erfahrungen für eine längere Zeit als sechs Monate vorliegen und die Wirtschaftsverhältnisse sich mehr erklärt haben. Während dieser Zeit kann auch die Frage der besonderen Einführung eines Zwangsvergleichs außerhalb des Konkurses erneut geprüft werden.“

Bereidigte Sachverständige und ihre Unterschiede. — Zufolge Verfügung des Herrn Justizministers vom 5. Februar 1900 findet eine Bestellung oder Ernennung von Sachverständigen durch die Justizbehörde nicht mehr statt. Es werden vielmehr von ihr nur noch Sachverständige für gerichtliche Angelegenheiten im allgemeinen beeidigt, denen vor der Beeidigung zu eröffnen ist, daß sie durch die Beeidigung die Eigenschaft eines öffentlich bestellten Sachverständigen nicht erlangen.

Die Verwendung solcher nur gerichtlich vereidigten Sachverständigen reicht daher gegenüber denjenigen Gesetzen, Vorschriften und Handelsgebräuchen nicht aus, welche in bestimmten außergerichtlichen Angelegenheiten die Tätigkeit eines öffentlich bestellten Sachverständigen erforderlich machen.

Zur öffentlichen Bestellung und Beeidigung von Sachverständigen sind die Industrie- und Handelskammern befugt, sofern die Tätigkeit der Sachverständigen in das Gebiet des Handels fällt; ausgenommen von dieser Besugnis sind die Auktionsatoren.

Insoweit die Auktionsbesugnis den Kammern zusteht, sollen die Polizeibehörden keine Bestellungen und Vereidigungen vornehmen.

Laut Erlaß des Handelsministers vom 29. März 1900 bestehen die prozessualen Folgen der öffentlichen Bestellung zum Sachverständigen darin, daß öffentlich bestellte Sachverständige von den Gerichten vorzugsweise zu Sachverständigen in der einzelnen Rechtssache gewählt werden sollen und daß sie verpflichtet sind, der gerichtlichen Ernennung zum Sachverständigen Folge zu leisten. Falls die Kammern von ihrer Besugnis Gebrauch machen, so werden die demgemäß angestellten und beeidigten Sachverständigen infofern vor den von den Justizbehörden beeidigten Sachverständigen privilegiert sein, als von der Wahl der ersten nur unter besonderen Umständen abgesehen werden darf; sie werden den letzterwähnten Sachverständigen infofern gleichstehen, als auch bei ihnen die Berufung auf den allgemeinen Eid zur Bekräftigung des Gutachtens genügt.

Bekanntlich hat unsere Kammer Sachverständige für verschiedene Zwecke öffentlich bestellt und vereidigt, z. B. 49 Sachverständige für Kartoffeln und landwirtschaftliche Erzeugnisse. Sachverständige für kaufmännische Buchführung (Bücherrevisoren) müssen sich vor der Vereidigung einer schriftlichen und mündlichen Prüfung unterziehen, welche durch eine Prüfungsordnung geregelt ist.

Steuern und Zölle.

Die Industriebelastung. — In Betracht kommen zwei Gesetze: einmal das Industriebelastungsgesetz, das die Haftung gegenüber den Feinden regelt und dann das Aufbringungsgesetz, das die Aufbringung der Mittel in Deutschland regelt.

I.

Nach außen wird den Unternehmern der industriellen und gewerblichen Betriebe mit Einschluß der bergbauischen, der Schiffsahrtsbetriebe, der Privat-, Klein- und Straßenbahnen mit Ausnahme der Landwirtschaft, des Verkehrsgewerbes so-

wie mit Ausnahme der Betriebe, die ausschließlich das Bank-, Versicherungs-, Gast-, Schank- oder Beherbergungsgewerbe oder den Handel zum Gegenstand haben, die Verzinsung und Tilgung eines Betrages von insgesamt 5 Milliarden Goldmark auferlegt. Die Verzinsung und Tilgung wird durch eine Hypothek des öffentlichen Rechts (eine öffentliche Last) an 1. Stelle gesichert und mit Vorzugsrrechten im Falle des Konkurses ausgestattet. Von den einzelnen Unternehmen werden über die Last Obligationen ausgestellt. Durch Vermittlung der Finanzämter sind diese der Bank bis zu einem von der Reichsregierung zu bestimmenden Zeitpunkt zu übergeben. Die Einzelobligationen lauten auf Goldmark und sind auf den Namen der Bank ausgestellt. Die Obligationen sind im ersten Jahr, das mit dem von der Reichsregierung bestimmten Zeitpunkt beginnt, unverzinslich, im zweiten Jahr mit 2½ Proz., im dritten Jahr mit 5 Proz. und im viersten und den folgenden Jahren mit 5 Proz. zu verzinsen und mit 1 Proz. zuzüglich der ersparten Zinsen, zu tilgen. Die nähere Untersuchung liegt den Finanzämtern ob.

Der Treuhänder ist beauftragt, von den Einzelobligationen der Unternehmer, die für die Vermögenssteuer des Jahres 1924 mit den größten Betriebsvermögen (über 20 Millionen Mark) veranlagt sind und deren Belastung zusammen den Betrag von 1,5 Milliarden Goldmark erreicht, einen Betrag im Nennwert von 500 Millionen Goldmark zu veräußern.

Die Höhe der Belastung des einzelnen Unternehmens wird auf Grund seines zur Vermögenssteuer veranlagten Betriebsvermögens festgestellt. Man schätzt sie zur Zeit ungefähr auf 20—25% des Betriebsvermögens. Die erste Umlage erfolgt auf Grund der Vermögenssteuerveranlagung für 1924. Bei der Umlegung sollen die nachstehend aufgeführten Gruppen von Unternehmern mindestens die dabei vermerkten Prozentsätze der Gesamtbelaistung tragen:

1. Schwerindustrie (Bergbau, Eisen- und Stahlherzeugung)	20 Proz.
2. Maschinen- und elektr. Industrie (einschl. der Elektrizitätserzeugung)	17 "
3. Chemische Industrie	8 "
4. Tertiärindustrie	7 "

Bon der Belastung bleiben Unternehmer frei, wenn ihr zur Vermögenssteuer herangezogenes Betriebsvermögen 50 000 Mark nicht übersteigt.

Innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes (d. i. nach dem 1. September 1924) wird unter Beteiligung deutscher Banken eine Aktiengesellschaft gegründet, die den Namen „Bank für deutsche Industriebonds“ erhält. Gegenstand des Unternehmens ist die Aussage von Industriebonds. Auf Grund der ihr übergebenen Einzelobligationen und der zu ihrer Sicherung begründeten öffentlichen Lasten stellt die Bank Industriebonds im Gesamtbetrag von 5 Milliarden Goldmark aus und über gibt davon Stücke im Gesamtbetrag von 4½ Milliarden Goldmark dem Treuhänder. Die Industriebonds lauten auf den Inhaber. Sie sind seitens der Gläubiger unlösbar und für die Bank im Wege der Tilgung durch Auslösung rückzahlbar. Sie werden in zwei Serien von je 2½ Milliarden Goldmark geteilt, von denen die eine vom ersten Jahr des Zinsenlaufs ab mit 5 Proz. zu verzinsen und vom dritten Jahr ab mit 5 Proz. zu verzinsen und mit 1 Proz. zuzüglich der ersparten Zinsen, zu tilgen ist, während die andere Serie im ersten Jahr des Zinsenlaufs unverzinslich, vom zweiten Jahr ab mit 5 Proz. zu verzinsen und vom dritten Jahr ab mit 5 Proz. zu verzinsen und mit 1 Proz. zuzüglich der ersparten Zinsen, zu tilgen ist.

Der Belastete ist berechtigt, die von ihm ausgestellten Einzelobligationen, solange sie in der Hand des Treuhänders sind, ganz oder teilweise zum Nennbetrag zurückzukaufen.

II.

Tatsächlich sind in Deutschland nach dem Aufbringungsgesetz aufbringungspflichtig die Unternehmer sämtlicher industrieller und gewerblicher Betriebe mit Einschluß des Bergbaues,

des Verkehrs-, Bank-, Versicherungs-, Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbes sowie des Handels. Landwirtschaftliche Betriebe sind nicht ausbringungspflichtig. Befreit sind Unternehmer, wenn und solange ihr zur Vermögenssteuer herangezogenes Betriebsvermögen den Betrag von 20 000 Goldmark nicht übersteigt.

Der Betrag, den ein ausbringungspflichtiger Unternehmer jährlich zu entrichten hat, bemüht sich nach einem Kapitalbetrag, der auf Grund des zur Vermögenssteuer verlangten Betriebsvermögens festgestellt wird. Die Reichsregierung bestimmt die für die Berechnung der Jahresleistungen maßgeblichen Sätze.

Die Durchführung des Gesetzes ist Sache der Finanzbehörden. Über den Betrag der Jahresleistungen wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Gegen den Bescheid ist die Berufung und Rechtsbeschwerde gegeben. Das Rechtsmittel kann nicht darauf gestützt werden, daß das der Veranlagung zur Vermögenssteuer zugrunde gelegte Betriebsvermögen zu hoch bewertet worden sei. Jedoch kann geltend gemacht werden, daß ein Gegenstand nicht zum Betriebsvermögen gehöre.

Bei der Bank für deutsche Industrieobligationen wird eine Ausgleichs- und Sicherungsrücklage gebildet. Zur Bildung dieser Rücklage haben die ausbringungspflichtigen Unternehmer zu den von ihnen auf Grund dieses Gesetzes geschuldeten Beträgen Zuschläge von 10 Proz. zu zahlen.

Wenn ein ausbringungspflichtiger Unternehmer die von ihm ausgestellten Einzelobligationen ganz oder teilweise zurückkaufst, so vermindert sich vom nächsten Zahlungstermin ab der jeweilige den Jahresleistungen zugrunde liegende Kapitalbetrag um den Nennbetrag der zurückgekauften Einzelobligationen.

Das Gesetz tritt am 1. September 1924 in Kraft.

Zur Beratung verweisen wir auf die Steuer- und Buchführungsstelle der Kammer.

Steuer- und Buchführungsstelle. — Es ist im allgemeinen in Handel und Industrie des Regierungsbezirks Köslin bekannt, daß, wer in irgendwelchen Fragen der Buchführung oder des Steuerwesens Auskunft wünscht, zuverlässige und sachkundige Beratung durch geschulte Spezialisten bei der Steuer- und Buchführungsstelle der Kammer in Stolp, Bismarckplatz 19, 2 Treppen findet. Es werden Steuererklärungen ausgearbeitet, ebenso Einsprüche, Berufungen und Beschwerden und die Beratung beschränkt sich nicht auf schriftliche Bearbeitung, sondern unsere Steuerhändler verhandeln auch mündlich mit den Finanzämtern. Die heute mehr denn je unentbehrliche ordnungsmäßige Buchführung wird eingerichtet und laufend instand gehalten. Nach Bedarf werden Abschlüsse und Bilanzen gemacht, Nachprüfungen der Bücher vorgenommen, für die sich mancherlei Gründe ergeben können. Weniger bekannt, aber von größter Bedeutung ist, daß die Steuer- und Buchführungsstelle auch bei der Abfassung von Gesellschaftsverträgen und Testamenten mitwirkt. Steuerliche Gesichtspunkte spielen dabei heutzutage solche Rolle, daß sachkundige Beratung unentbehrlich ist. Ebenso sind für derartige Entscheidungen über die Zukunft der Familie ordnungsmäßige Bücher eine unbedingte Voraussetzung. Es stehen so große Interessen auf dem Spiel, daß eine überstürzte Erledigung, ohne zuverlässige Grundlage und ohne gründliche Kenntnis aller Gesichtspunkte, starkes Unheil anrichten kann. Wenn es sich zeigt, ist es meist zu spät. Wie sollen dann Testamente und Verträge in Ordnung gebracht werden! Nehmen wir z. B. den Fall, daß ein Kaufmann oder Industrieller wegen Alters oder erschütterter Gesundheit nicht mehr in der Lage ist, selbst seinen Betrieb weiter zu führen. Der Verlauf stößt auf Schwierigkeiten, weil unter den heutigen Verhältnissen geeignete Käufer mit ausreichenden Mitteln, auch nur zur Anzahlung und Übernahme, nicht leicht zu finden sind. Auch ist es von vornherein zu überlegen, ob sich überhaupt ein Verkauf empfiehlt und ob

HUGO STINNES G. m. b. H. STETTIN

Verkaufsbüro STOLP i. Pom., Präsidentenstraße 2

Fernsprecher 497 und 683 nach Geschäftsschluß 683 und 673

Alle Sorten

**Deutsche Steinkohlen
Koks
Braunkohlenbriketts**

:: Ständiges Lager in Stolpmünde. ::

**Benzin-, Benzol-,
Treib- und Mineral-Oele
Fette**

ab Lager Stolp, Kolberg u. Neustettin

Englische Steinkohlen

für
Gasanstalten, Industrie u. Landwirtschaft

Sicherheitstankanlage

für Benzin, Benzol und Petroleum
in STOLP i. Pom., Strellinerstraße.

nicht besser Verpachtung vorgezogen wird, um statt Geldwerte in Zahlung zu nehmen, lieber den Sachwert in der Hand zu behalten. Aber wie soll der Pachtvertrag abgeschlossen werden? Aus den Einzelheiten springt vor allem hervor, wie die Zahlung der Pachtsumme zu sichern ist. Wer vorsichtig ist, wird nach allen Erlebnissen, die hoffentlich nicht eintretende Möglichkeit einer neuen Geldentwertung nicht außer Acht lassen, und bleibt das Geld wertbeständig, so ist damit dem Verkäufer oder Verpächter auch nicht genügt, sondern eine echte Steuerung eintritt. Ein Verkaufspreis von 100 000 Mark hat dann nach einiger Zeit vielleicht nur noch halben Wert und eine Jahrespacht von 5000 M bedeutet für den Verpächter dann, daß er tatsächlich im Jahre für seinen Unterhalt nur noch 2500 M zur Verfügung hat. Solchen Entwicklungen vorzubeugen ist Aufgabe der Steuer- und Buchführungsstelle der Kammer und ihre Hinzuziehung ist daher mindestens so wichtig, wie der Abschluß einer Feuerversicherung. Allerdings besteht der wesentliche Unterschied, daß die Steuer- und Buchführungsstelle eine amtliche Einrichtung der Kammer ist, welche zum Nutzen der Kammervähler geschaffen ist, und keine Überschüsse zu erzielen hat, sondern lediglich verpflichtet ist, sich aus ihren Gebühren für ihre Tätigkeit zu erhalten.

Es wird die ganze Sachlage am besten veranschaulichen, wenn wir einige Beispiele aus der Tätigkeit der Steuer- und Buchführungsstelle und aus ihren Erfolgen geben, die sämtlich genau belegt werden können.

1. Die festgesetzte Abschlußzahlung 1923 von	G.-M. 13 917
ist erlassen.	
2. Die Nachzahlung auf Vorauszahlung Einkommensteuer 1923 von	1 730,89
ist erlassen.	
3. Auf die Abschlußzahlung 1923 von 12 400,— sind gezahlt nur	8 322,88
mithin Steuerersparnis	4 077,20
4. Rhein-Ruhr-Abgabe veranlagt	4 800,—
gezahlt	3 277,20
mithin Steuerersparnis	1 522,80
5. Abschlußzahlung 1923 festgesetzt auf	2 080,—
gezahlt	1 100,—
mithin Steuerersparnis	980,—
6. Kapitalverkehrssteuer von	15 000,—
ist erlassen.	
7. Vermögenssteuer statt	140 025,—
nur	79 560,—
mithin Steuerersparnis	60 465,—
8. Brotversorgungsabgabe, Körperschaftsteuerabschlußzahlung; Rhein-Ruhr-Abgabe III. Rate	21 400,—
gezahlt nur	7 617,—
mithin Steuerersparnis	13 783,—
9. Gewerbesteuer statt	24 000,—
nur	4 200,—
Körperschaftsteuer 1923 Abschlußzahlung statt	19 800,—
nur	36 500,—
12 502,80	23 997,20
10. Gewerbesteuerersparnis	650,—

Bei 10 Beispielen also insgesamt Ersparnisse 155 923,—

In der Mehrzahl der Fälle lassen sich die Vorteile, welche die Firmen durch sachgemäße von der Steuer- und Buchführungsstelle ausgearbeitete Steuererklärungen gehabt haben, zahlenmäßig nicht angeben, weil die Veranlagungen entsprechend den Ausarbeitungen der Steuer- und Buchführungsstelle erfolgten und damit die Interessen der Firmen von vornherein gewahrt blieben. Andere Fälle zeigen jedoch mit größter Deutlichkeit, welche Nachteile den Firmen durch unsachgemäße Ausarbeitung der Steuererklärung entstehen können. Z. B. hatte eine Firma selbst infolge Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen ein zu hohes steuerbares Einkommen angegeben. Hätte

das Finanzamt die Steuererklärung nicht beanstandet, so hätte die Firma in der Tat höhere Steuern gezahlt als sie nach dem Gesetz zu entrichten hatte, ohne daß sie es jemals bemerkt hätte. Es ist anzunehmen, daß der hier geschilderte Fall nicht vereinzelt darsteht, sondern daß sehr häufig Firmen, die sich ihre Steuererklärungen selbst anfertigen oder von nicht genügend geschulten Steuerberatern anfertigen lassen, unnötig unter den Steuergesetzen mit ihren verzwickten mannigfältigen Bestimmungen leiden und ohne daß sie es wissen, zu hohe Steuern zahlen.

Bemerkt sei noch, daß es in vielen Fällen gelungen ist, durch sachgemäße Begründung Steuerstundungen zum Teil in beträchtlicher Höhe zu erwirken, was für die Firmen in der Zeit der Geldknappheit eine außerordentliche Erleichterung bedeutet.

Zum Schluß möchten wir einem Mißverständnis vorbeugen. Wenn vorstehend von Erfolgen unserer Steuer- und Buchführungsstelle die Rede ist, so liegt darin keineswegs verbüllt oder unverhüllt die Aussöhnung, daß daraus irgendwelche Vorwürfe gegen die Finanzämter hergeleitet werden sollen. Ein Erfolg unserer Steuer- und Buchführungsstelle ist keineswegs gleichbedeutend mit einer Niederlage eines Finanzamtes, vielmehr ergibt sich nur der eine Schluß, daß unser Steuerrecht sowohl den Finanzämtern als den Steuerpflichtigen Ausgaben stellt, die unerfüllbar sind. Nicht gegen die Finanzämter richtet sich die Tätigkeit unserer Steuer- und Buchführungsstelle, sondern in gemeinsamer Arbeit wird eine Klärung der Sachlage im einzelnen Fall erreicht, die dann ihren Ausdruck in den Zahlen findet, von denen wir einige Proben gegeben haben.

Wanderlagerbetriebe. — Die Gutachten der Kammern über den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes haben die Stellungnahme des Landesausschusses der preußischen Industrie- und Handelskammern bestätigt, welche er bereits nach Bekanntwerden des Gesetzentwurfes dem Preußischen Finanzministerium gegenüber eingingen hatte. Die maßgebenden Stellen sind in keinem Zweifel darüber gelassen worden, daß sich das stehende Gewerbe mit den in Vorschlag gebrachten Steuersätzen nicht abzufinden vermag, da sie als viel zu niedrig angesehen werden müssen, und es ist ihnen die Ansicht ausgesprochen, daß wenn man die gegenwärtige Belastung des stehenden Gewerbes betrachtet, nicht umhin könnte, die Umstellung der steuerlichen Erfassung des Wanderlagergewerbes auf der Grundlage der Friedenssätze als unbillig zu empfinden, zumal diese Sätze bereits schon vor dem Kriege als unzureichend anerkannt worden sind. Der Landesausschuß hat sich daher nochmals für eine Erhöhung der Steuer über die Friedenssätze hinaus eingesetzt.

Wie wir hören, wird dementsprechend der Entwurf im Finanzministerium einer Umänderung unterzogen, und zwar im Sinne einer Verschärfung der steuerlichen Belastung der Wanderlagerbetriebe.

Bon einzelnen Industrie- und Handelskammern ist im übrigen der Vorschlag gemacht worden, die Besteuerung der Wanderlagerbetriebe vollständig umzustellen und ein System zu wählen, wie es bereits in Bremen verwirklicht ist. Dort wird bekanntlich die Steuer auf die Wanderlagerbetriebe nach dem Warenwert gestaffelt.

Getränkesteuer. — Bei der Begründung der letzten Vorslage einer Getränkesteuer-Verordnung für Stolp, welche zurückgezogen worden ist, hat die Berufung auf die Ablösung der Getränkesteuer durch eine Pauschzahlung von jährlich 40 000 M in Schneidemühl, eine große Rolle gespielt. Wir haben deshalb die Industrie- und Handelskammer in Schneidemühl um Auskunft über die Sachlage gebeten und diese teilt uns mit: „... daß seiner Zeit sofort bei Bekanntwerden der Ansicht des Magistrats, eine Getränkesteuer in Schneidemühl einzuführen, diese von den Interessenten bekämpft worden ist. Infolge mangelnder Vertretung der Wirtschaftskreise in der damaligen Stadtverordnetenversammlung haben diese Bemü-

bungen jedoch zu keinem Erfolg geführt und konnte damals von den Interessenten lediglich eine Ablösung der Getränkesteuer durch Zahlung einer Pauschsumme von 40 000 M erreicht werden.

Nachdem inzwischen Neuwahlen zur Stadtverordnetenversammlung stattgefunden haben, sind die Bestrebungen der Interessenten auf Abschaffung der Getränkesteuer wieder aufgenommen worden mit dem Ziel, mit Ablauf des Rechnungsjahrs am 31. März 1925 die Beseitigung der Getränkesteuer durchzusehen. Von der unterzeichneten Industrie- und Handelskammer werden diese Bemühungen auß wärmste unterstützt.“

Da in einer Reihe von Städten die Getränkesteuer bereits viel Staub aufgewirbelt hat und die Gemeinden immer wieder infolge ihrer Finanznot auf den Gedanken zurückgreifen, halten wir es nicht für überflüssig die beteiligten Kreise unseres Bezirks über die Sachlage in Schneidemühl zu unterrichten, um unzutreffenden Berufungen entgegentreten zu können.

Gebühren für Benutzung von öffentlichen Wegen und Brücken. — Die Erhebung von Vorausleistungen für die Wegeunterhaltung hat seit Jahren Handel und Industrie stark beschäftigt, und auch unsere Kammer hat mehrfach Veranlassung zur Stellungnahme gehabt. Die wichtige Frage ist durch eine Verordnung vom 25. November 1923 für Preußen neu geregelt. Wer öffentliche Wege oder Brücken über das gemeinübliche Maß hinaus benutzt, hat an den Stadt- oder Landkreis einen Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung zu entrichten. Die Erhebung ist in besonderen Abgabeverordnungen der Kreise zu regeln und zwar auf der Grundlage der Verfrachtung nach Tonnenkilometern. Nun ist es vorgekommen, daß in unserem Bezirk eine Schneidemühle von einem Kreisausschuß aufgesondert wurde, für Benutzung einer Kreischaussee durch Holzfuhren je 2 Ml. für 175 fm Holz zusammen 350 Ml. zu zahlen. Die Firma leistete keine Folge und erhielt nach 6 Wochen eine Erinnerung. Auf ihre Nachfrage bei der Kammer wurde festgestellt, daß der Kreis eine Abgabeverordnung noch nicht erlassen hat, sondern es handelte sich nach seiner Antwort nicht um Gebühren, sondern nur um einen freiwilligen Beitrag. Wie es in dem Schreiben heißt „bedarf es keiner weiteren Ausführung, daß die Kunststrafen durch die schweren Holzfuhren in außerordentlich starkem Maße abgenutzt werden, und daß die dem Kreise dadurch erwachsenden Unterhaltungskosten eine beträchtliche Höhe erreichen. Infolgedessen erscheint es recht und billig, daß die Firma, deren Fuhrwerke diese Auswendungen verursachen, einen, übrigens äußerst gering bemessenen Zuschuß hierzu leistet.“

In vorkommenden Fällen empfiehlt es sich also zu prüfen, ob Zahlungsaufforderungen von Kreisen eine rechtliche Grundlage haben.

Die Reichssteuern, ihre Verwaltung und Beamenschaft. — In den obigen Ausführungen über die Steuer- und Buchführungsstelle der Kammer ist bereits auf die Notwendigkeit hingewiesen, bei der Kritik an der Tätigkeit der Finanzämter Gerechtigkeit walten zu lassen und die Schwierigkeiten ihrer Tätigkeit gebührend zu berücksichtigen. Zur näheren Begründung empfehlen wir die Beachtung der eingehenden Abwehr, welche der Bund Deutscher Reichssteuerbeamten gegen die Angriffe auf die Reichssteuerverwaltung und seine Beamenschaft veröffentlicht und der Kammer zugesandt hat. Ihr Inhalt bringt mancherlei, was vielen Steuerzählern neu sein wird. Wir lassen daher gern einen Auszug folgen und wollen wünschen, daß er zur Klärung der Sachlage und zur Verständigung auf einem dünnen Gebiet des heutigen wirtschaftlichen Lebens führt:

„Es darf wohl als eine ganz natürliche Erscheinung bezeichnet werden, daß die öffentlichen Einrichtungen unseres Staatslebens sich je nach ihrem Aufgabenkreise der Kunst oder Mißgunst der Bevölkerung erfreuen. Der Briefträger ist nun einmal eine viel lieber gehöre Person als der Gendarm.“

Ganz besonders wenig Freude hat man begreiflicherweise an jenen Staatseinrichtungen und ihren Organen, denen die

wenig beneidenswerte Aufgabe obliegt, den Staatsbürger an seiner empfindlichsten Stelle, nämlich am Geldbeutel, zu fassen. Und das sind nun leider einmal die Steuerbehörden, die Finanzämter und ihre Beamten.

Etwas ganz anderes ist es dagegen, wenn, wie es bereits seit geraumer Zeit geschieht, in öffentlichen Versammlungen und in der Tagespresse durch führende Persönlichkeiten ganzer Körperschaften, durch Abgeordnete und andere Partei- und Wirtschaftspolitiker ein systematischer, meist von wenig Sachkenntnis getrübter, mitunter sogar auf offensichtlichen Unwahrheiten fußender Kampf gegen die Reichssteuerverwaltung und ihre Beamten geführt wird. Die menschlich begreifliche Unlust am Steuerzahlen, auch die vielfach tatsächlich vorhandene Unmöglichkeit, der gesetzlichen Steuerpflicht nachzukommen, geben sein Recht dazu, in der beliebten Weise gegen die Steuerverwaltung und ihre Beamten vorzugehen.

Wollte man nun auf alle Ausschätzungen gegen die Reichssteuerverwaltung und ihre Beamenschaft aussführlich eingehen, dann müßte man ein Buch darüber schreiben.

Wie ein roter Faden zieht sich zunächst durch alle Ausführungen und Angriffe die grundsätzliche Einstellung gegen die einheitliche Steuerverwaltung des Reiches überhaupt, ja man möchte fast sagen, Reichseindlichkeit kommt darin zum Ausdrucke. Jede Gemeinde, jedes Land und Ländchen möchte wieder nach eigenem Gutdünken Finanzpolitik betreiben. Die Beweggründe hierzu sind rein parteipolitischer und partikularistischer Art. Der Bund Deutscher Reichssteuerbeamten hat schon mehrmals in der Fach- und Tagespresse Veranlassung genommen, die Gründe für die Notwendigkeit der einheitlichen Steuerverwaltung des Reiches darzutun und es sei hier kurz nur folgendes herausgestellt: Jeder mag über Erzberger als Politiker und Mensch denken wie er will, aber die Schaffung der einheitlichen Steuerverwaltung des Reiches war eine deutsche Tat.

Suchen Sie Ihren Geschäftskreis zu erweitern,
Ihr Geschäft zu vertiefen, so benötigen Sie

Literatur für den Kaufmann
u. Fabrikanten und zur Organisation
gute Landkarten

Beides finden Sie in meiner
Verlags- u. Sortimentsbuchhandlung

Anfragen werden sofort erledigt,
Ansichtssendungen gern gewährt.

Diskar Eulich
Stolp i. Pom. Hernruf 287.

Es galt die Möglichkeit zu schaffen, daß die aus dem verlorenen Krieg von dem deutschen Volke zu tragenden Lasten einheitlich getragen werden, die Gefahr des Entstehens von sogenannten Steuerinseln oder Steueroasen müßte verhindert werden, und das könnte nur geschehen durch eine einheitliche Steuergesetzgebung und -verwaltung. Was damals in Weimar notwendig war, ist gerade jetzt, wenn nach den Londoner Verhandlungen die sogenannten Dawes-Gesetze zur Annahme und Durchführung gelangen, erst recht geboten.

Völlig unzutreffend und irreführend ist es, wenn immer wieder von einem Aufblähn der Reichssteuerverwaltung, von einem kaninchenhaften Anwachsen und Vermehrung der Steuerbeamtenchaft gesprochen wird. Die Reichssteuerverwaltung ist im Jahre 1919 und der folgenden Zeit nicht vergrößert und aufgebläht, sondern neu gegründet und aufgebaut worden. Man möchte doch diese Tatsache mit dem Anwachsen bereits bestehender Verwaltungen in der Nachkriegszeit nicht immer in einen Topf werfen. Es sollte doch allmählich jeder Laie wissen, daß der größte Bundesstaat Preußen einen eigentlichen Steuer- und Finanzverwaltungsapparat gar nicht hatte, daß dort die Aufgaben der eigentlichen Steuerverwaltung meist von den Kommunalverwaltungen und staatlichen Verwaltungsbehörden mitverschenkt wurden und nur eine verhältnismäßig verschwindend kleine Anzahl von Steuerveranlagungsbeamten vorhanden war. Die Steuerverwaltung mußte in Preußen, unter Übernahme der Beamten aus der Staats- und Kommunalverwaltung und aus freien Berufen, förmlich aus dem Boden gestampft werden und auch die vorhandenen Finanzverwaltungsapparate der übrigen Bundesstaaten waren den zwangsläufig unvergleichlich größeren Aufgaben der neuen Zeit nicht gewachsen, mußten also ebenfalls für ihre neuen Aufgaben ausgebaut werden, zumal sie die umfangreichen Landesaufgaben bis zum heutigen Tage noch weiter zu bewältigen haben. Kann man solche aus den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen zwangsläufig geborenen organisatorischen Maßnahmen als Aufblähung und kaninchenhafte Vermehrung bezeichnen?

Die Steuerbeamtenchaft hat, besonders in der jüngsten Zeit, an den personalpolitischen Maßnahmen des Reichsfinanzministeriums sehr viel zu kritisieren, was aber im Reichsfinanzministerium in der Zeit der Gründung und des Aufbaues der Steuerverwaltung organisatorisch geleistet worden ist, das verdient gerechterweise nicht Verurteilung, sondern Anerkennung.

Ein geradezu unverantwortlicher Unsug wird bei der Ausführung der zahlenmäßigen Stärke der Steuerbeamten getrieben.

Wenn Oskar Spengler sich der „produktiven“ Arbeit unterzieht, hundert Millionen Steuererklärungen und eine Milliarde Schriftstücke zu errechnen, und dann weiter aussöhrt, daß auf diese Weise fast eine halbe Million Menschen „unproduktiv“ arbeiten, so wollen wir nicht annehmen, daß er dabei an eine halbe Million Steuerbeamte denkt. Er rechnet hier wohl auch die Steuerpflichtigen dazu, welche die Steuererklärungen und Schriftstücke „unproduktiv“ in die Hand nehmen. Immerhin ist es aber mindestens sehr unvorsichtig, so mit Zahlen zu arbeiten. Für den naiven Leser entstehen dadurch eben eine halbe Million Steuerbeamte, und danach wird dann geurteilt. Die Richtigkeit dieser Folgerungen erhellt daraus, daß der Syndikus des Bayerischen Industriellenverbandes durch entsprechende Vereinfachungen Hunderttausende von Finanzbeamten einsparen will.

Dr. Schlittenbauer hat gefunden, daß beinahe in allen unteren und mittleren Gehaltsgruppen der Reichsfinanzverwaltung in jeder Gruppe 20 000—30 000 Beamte sind. Die unteren und mittleren Beamten bei der Reichsfinanzverwaltung sind auf acht Gruppen verteilt. Nehmen wir hier von sechs mit durchschnittlich 25 000, dann sind es nach Dr. Schlittenbauer 150 000. Herr Dr. Schlittenbauer gibt es aber auch billiger. In Schwabmünchen spricht er von 87 000 Beamten, von denen er 50 % abbauen will.

Wir dürfen doch wohl annehmen, daß all diese Kreise ein Interesse daran haben, wie viele Beamte in Wahrheit heute

bei der Reichssteuerverwaltung (Landesfinanzämter und Finanzämter) vorhanden sind, und lassen die Ziffern des Haushaltplanes 1924 (R.F.M. St. 75 ff.) sprechen:

Gruppe	II	864
"	III	822
"	IV	1 248
"	V	12 161
"	VI	5 985
"	VII	8 340
"	VIII	5 564
"	IX	2 504
Summe der mittl. u. unteren Beamten		37 488
Gruppe	X	1 784
"	XI	942
"	XII	451
"	XIII	51
Summe der höheren Beamten		3 228
Gesamtsumme		40 716

(Hierzu kommen noch rund 8000 Angestellte, die aber noch in größerem Umfange abgebaut werden sollen, wie auch von der vorangeführten Zahl der Beamten seit Auflistung des Etats bereits wieder einige hundert abgebaut worden sind. Vor dem Abbau und den Stellenstreichungen betrug die Stellenzahl rund 47 000, die aber niemals besetzt war.)

Bemerkt sei, daß von diesen rund 40 000 zugebilligten Stellen mehr als 1000 gar nicht besetzt sind, bemerkt sei ferner noch, daß von diesen 40 000 Beamten auch noch umfangreiche Landesaufgaben mitverschenkt werden müssen, hierfür also kein eigener Etat vorhanden ist. Also nicht $\frac{1}{2}$ Million, nicht 150 000 und auch nicht 87 000, sondern rund 40 000 Beamte hat die Reichssteuerverwaltung. Wenn Dr. Schlittenbauer von seinen 87 000 rund 50 % abbauen will, dann hat die Reichssteuerverwaltung nach seiner Berechnung immer noch 3500 Beamte zu wenig. (Damit dürfte er ungefähr recht haben.)

Nun weiter zu der Behauptung, daß die Steuerverwaltung mit ihrem „ungeheuren Beamtenheer“ die Hälfte oder gar den größten Teil des Steueraufkommens selbst verbraucht. Oskar Spengler meint, daß dieser Vorgang dadurch nicht allgemein sichtbar wird, daß der Staatshaushalt es vermeidet, den Nettoertrag der Steuern aufzuführen, und statt dessen die Eingänge überhaupt nennt, während die Erhebungskosten an einer anderen Stelle verrechnet werden.

Jeder Staatsbürger kann sich den Reichshaushaltspunkt verschaffen und Einnahmen und Ausgaben miteinander vergleichen. Das Aufkommen an Steuern findet sich ungelöszt im Haushalt der allgemeinen Finanzverwaltung, die Verwaltungsausgaben im Haushalt des Reichsfinanzministeriums.

Diesem Haushalt entnehmen wir für 1924 die nachstehenden Ziffern:

Besoldungen	125 167 500 M.
Anderer Ausgaben	
(Zulagen, Leistungen an Hilfskräfte usw., Abfindungen, Unterhaltszuschüsse für Anwärter, Unterführungen, Reisekosten, Umgangskosten, Gebäudeunterhaltung, Post, Telegraph, Telefon, Borddecke, Möbel und dergleichen)	77 634 065 M.
Sa.	202 801 565 M.

Die Einnahmen sind mit 4 144 000 000 angesetzt. (Nach den bisherigen Steuereingängen kann diese Schätzung als sehr vorsichtig bezeichnet werden.)

Daraus ergibt sich, daß der Besoldungsbedarf für die Reichssteuerverwaltung 3 %, die übrigen Ausgaben 1,8 %, die Gesamtverwaltungsausgaben der Steuerverwaltung des Reiches 4,8 % ausmachen. Wenn nun gesprochen und geschrieben wird, daß die Steuerverwaltung die Hälfte oder gar den größten Teil des Steueraufkommens selbst verbraucht, so weiß man wirklich nicht, ob hier völlige Unkenntnis der Dinge oder bewußte Unwahrheit vorliegt.

Nun zu dem Verlangen auf Verringerung der Steuerarten, auf Vereinfachung des Verwaltungsapparates und dergleichen mehr. Niemand hat den Ruf danach schon früher erhoben als die Reichsteuerbeamten selbst. Wer aber von solchen Maßnahmen eine weitere Verringerung des Verwaltungsapparates erwartet, der wird wohl eine Enttäuschung erleben.

In einem der eingangs erwähnten Zeitungsartikel wird folgende Forderung der ländlichen Versammlungsteilnehmer aufgeführt: „Bei der bevorstehenden Veranlagung zur Vermögenssteuer ist es nötig, daß die Feststellungen genau gemacht werden.“ Da liegt der Hase im Bießer! Haben denn die Finanzämter während der vergangenen Jahre selbst beim allerbesten Willen aller Beamten die Möglichkeit gehabt, genau zu arbeiten? Nein und abermals nein! Wer nur einigermaßen den Gang der Dinge verfolgt hat, der muß gerechterweise zugeben, daß es schlechterdings unmöglich war, den quantitativ und qualitativ ungheuren, täglich und ständig auf die Finanzämter und ihre Organe niederprasselnden Wust von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, Bekanntmachungen usw. in sich aufzunehmen und zu verarbeiten. Dabei ist ferner in Betracht zu ziehen, in welchem Tempo die meisten Arbeiten erledigt werden mußten, daß in der Zeit steigender Finanznot des Reiches immer wieder der verstekte oder offen ausgesprochene Befehl erging, unter allen Umständen auf schnelles Eingehen der Steuern hinzuarbeiten. Eine genaue Arbeit, d. h. eine die individuellen Verhältnisse berücksichtigende Veranlagung und Erhebung der Steuern, war bei solchen Verhältnissen gar nicht denkbar. Und nun ertönt der Ruf nach Vereinfachung der Steuergesetzgebung. Gewiß, eine Vereinfachung muß eintreten, soweit dies nur irgendwie möglich ist. Aber diese Vereinfachungsmöglichkeiten sind sehr begrenzt, und zwar in der Zukunft noch mehr als in der Vergangenheit. Solange die zur Erhebung gelangenden Steuern verhältnismäßig gering waren, wie in der Vorriegszeit, da konnten einfache Steuersysteme zur Anwendung kommen. Wenn aber, wie dies auch noch in der ferneren Zukunft, mit oder ohne Dawes-Gesetze, der Fall sein wird, die Steuern außerordentlich schwer und belastend sind, dann muß die Steuergesetzgebung bemüht sein, die Lasten so gerecht wie nur irgend denkbar auf die einzelnen Steuerpflichtigen zu verteilen, und das erfordert eine individuelle Behandlung eines jeden Falles, wozu aber ein entsprechender Apparat notwendig ist.

Wenn heute der Ruf nach Verminderung der Steuerbeamten ertönt, dann mag vielleicht der naive Gedanke mitsprechen: „Je weniger Steuerbeamte, je weniger Steuern.“ Ein großer Trugschluß! Gewiß mag es Steuerpflichtige geben, deren steuerliches Gewissen einer „individuellen“ Behandlung etwas be-

drückt entgegensteht, aber die breite Masse der steuerzahlenden Staatsbürger aller Volksgruppen und aller Wirtschaftskreise hat das allergrößte Interesse daran, daß zunächst einmal die einheitliche Steuerverwaltung des Reiches erhalten bleibt, und daß dieser Verwaltungsapparat nach der Zahl und Qualität seiner Beamten so beschaffen ist, daß damit eine wirklich gerechte Verteilung der Lasten erreicht werden kann.

Dr. Schlittenbauer, der Generalsekretär des christlichen Bauernvereins, hält 20 % der Finanzämter für überflüssig. Seinen Mitgliedern wird er damit wenig Freude bereiten. Wir haben bereits ausgeführt, daß wir auch in der Zukunft hohe Steuern haben werden und daß schon dadurch der Vereinfachung des Steuersystems eine natürliche Grenze gezogen ist.

Daraus ergibt sich aber weiter die Notwendigkeit, daß fast jeder Steuerpflichtige im Laufe des Jahres mehrmals Veranlagung haben wird, mit der Steuerbehörde persönlich in Führung zu treten. Schon jetzt wird gerade seitens der Landwirte viel darüber geklagt, daß infolge der weiten Entfernung vom Sitz der Steuerbehörde die persönliche Führungnahme sehr erschwert und sehr zeitraubend ist. Die sogenannten Amtstage an exponierten Orten können gar nie einen vollwertigen Ersatz für die Vorsprache beim Amt darstellen, da es unmöglich ist, das gesamte Atemmaterial mitzuschleppen. Die Aufhebung von Finanzämtern würde die rein sachlich betrachtet, nur eine Belastung für die Steuerpflichtigen darstellen, und eine Vergroßerung der Amtsbezirke würde die so dringend notwendige Übersicht über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bezirkes zum Nachteil des Reiches und der Pflichtigen erschweren. Die durch Aufhebung von Finanzämtern zu erzielenden Ersparnisse würden in gar keinem Verhältnis zu den bezeichneten Nachteilen stehen. In den bereits erwähnten Gesamtverwaltungskosten zu 4,8 % sind die Ausgaben für das Ministerium und für die Landesämter mit inbegriffen. Auf die Gesamtverwaltungskosten der Finanzämter treffen hiervon etwa 120 000 000 M., das sind rund 3 % der Einnahmen. Würden 20 % der Finanzämter aufgehoben, dann könnte günstigstenfalls mit 10 % Ersparnis gerechnet werden, da höchstens die Hälfte der Beamten und sonstigen Kosten wegfallen würden. Es könnten also besten Falles im ganzen Reichsgebiet 12 Millionen M., das sind 0,3 % der Kosten, erspart werden.

Aber selbst diese geringen Ersparnisse würden auf Jahre hinaus illusorisch sein, da durch die notwendig werdenden baulichen Veränderungen, durch Umzugskosten, Kosten für getrennte Haushalt und für Beschaffung von Wohnungen erhebliche Ausgaben erwachsen würden, ganz abgesehen von den wirtschaftlichen Schädigungen, die jenen Orten widerfahren würden,

Schamotte - Steine und Platten

Kachelofenlager „Okabe“

Ostpommersche Kachelofen- und Baukeramik
G. m. b. H.

Quebbe 16/17 STOLP Fernspr. 940

Töpfereibedarfsartikel-Großhandlung
Wand- und Fußbodenplatten

Eisen für Ofenbau

an denen sich zurzeit Finanzämter befinden. Die Aufhebung von Finanzämtern würde lediglich einem gewissen System Rechnung tragen, das darauf abzielt, durch Schaffung größerer Aemter möglichst viele hochbewertete und entsprechend bezahlte Dienststellen zu schaffen.

Man möchte fast versucht sein, anzunehmen, daß Herr Dr. Schlittensbauer mit dem angedeuteten System liebäugelt, weil er es beliebt, in seiner Polemik gegen die Finanzämter die mangelnde Form des Anstandes und der Höflichkeit besonders des „untergeordneten“ Steuerpersonals hervorzuheben. Dieses „untergeordnete“ Personal ist allerdings dazu berufen, den Verkehr der Behörde mit den Steuerpflichtigen zu betätigen, da ja auf ihm die ganze Last des praktischen Veranlagungs- und Erhebungsdienstes ruht. Dass dabei manchmal Mißgriffe und Uebergriffe vorkommen, ist nirgends ganz zu vermeiden. Wir sind alle Menschen mit menschlichen Fehlern und Schwächen, und es gäbe wohl Gelegenheit, derartige Vorkommnissen an Ort und Stelle entgegenzutreten. Aber Verallgemeinerungen, noch dazu in öffentlichen Versammlungen, tragen nur dazu bei, die Bevölkerung gegen die Behörde aufzuhetzen und den ohnedies wahrlich nicht leichten Standpunkt der Steuerbeamten noch mehr zu erschweren.

Was nun gar die freundliche Aufforderung des „Bayrischen Bauernblattes“ an die Reichssteuerbeamten in Bayern zur Gehorsamsverweigerung gegenüber den „Berliner Stellen“ anlangt, so sei hier mit aller Deutlichkeit erklärt, daß die breite Masse der Reichssteuerbeamten auch in Bayern fest und treu auf dem Boden der einheitlichen Steuerverwaltung des Reiches steht und daß solche Märsche bei ihr nicht verhängen. Unsere Kollegen im Kölner Bezirke verwahren sich aber dagegen, daß man ihnen indirekt eine Pflichtverleihung unterschiebt.

Seit nahezu 5 Jahren hat die Beamenschaft der Reichssteuerverwaltung ein Maß schwierigster und unangenehmster Arbeit zu leisten, wie es unbestritten bei keiner anderen Verwaltung der Fall ist. Unsere Arbeit ist undankbar, und wir erwarten auch keinen Dank, aber wir verwahren uns gegen Undank und ungerechte Vorwürfe.

Die Bundesleitung.

Böhmel, 1. Bundesvorsitzender."

Zollfragen. — In seiner Septembertagung nahm der Hauptausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstages in Anwesenheit von Vertretern der Regierung zu den schwierigen Zollfragen Stellung. Einstimmig wurde folgende Erklärung abgegeben: „Die Verarmung und Verbelastung der deutschen Wirtschaft verlangt eine starke handelspolitische Förderung der deutschen Ausfuhr. So sehr das Schutzzollbedürfnis der deutschen Produktion auch gewachsen ist, so erfordert die Lebensfähigkeit des deutschen Volkes und die Arbeitsfähigkeit der deutschen Wirtschaft doch die Anstrengung eines Warenaustausches mit allen anderen Ländern auf der Grundlage eines maßvollen Schutzzollsystems. Es ist deshalb Aufgabe der Reichsregierung, sich unverzüglich einen Zolltarif zu schaffen, der als geeignete Verhandlungsgrundlage dienen kann und die übrigen Handelsstaaten anreize zur beiderseitigen Herabsetzung der Zollsätze. Der Deutsche Industrie- und Handelstag stimmt dem Vorgehen der Reichsregierung zu, sich durch eine provisorische Abänderung des Zolltarifs von 1922 eine vorläufige Verhandlungsgrundlage zu schaffen. Der dem Reichswirtschaftsrat vorgelegte kleine Zolltarifentwurf bedarf aber noch hinsichtlich der vorgeschlagenen Zollsätze der sachkundigen Nachprüfung der Industrie- und Handelskammern und der Fachverbände. Das wichtigste Ziel der deutschen Handelsvertragspolitik muß die Gleichstellung der deutschen Ware und des deutschen Kaufmanns in den Vertragsstaaten auf der Grundlage der allgemeinen gegenseitigen und unbeschränkten Meistbegünstigung sein. Die deutsche Reichsregierung muß die ihr am 10. Januar 1925 zufallende Handelsfreiheit auf handelspolitischem Gebiet in vollem Maße zur Besserung der deutschen Ausfuhrmöglichkeiten ausnutzen. Jede Verlängerung zollsreier Elsaß-Lothringen-

scher Einfuhrkontingente ist abzulehnen. Zugeständnisse gegenüber den autonomen Zolltariffähnen dürfen dem verhandelnden Staate nur unter Durchsetzung der vollen Meistbegünstigung und Gegenseitigkeit eingeräumt werden. Der Deutsche Industrie- und Handelstag ist der Ansicht, daß die Reichsregierung gegebenenfalls gegenüber denjenigen Staaten, die nicht bereit sind, den Warenverkehr mit Deutschland vertraglich zu ermöglichen, die vielmehr an der Differenzierung der Warenausfuhr aus Deutschland festhalten, von den Ermächtigungen des § 10 des Zolltarifs und des § 7 der Reichsabgabenverordnung Gebrauch machen.“

Der Deutsche Industrie- und Handelstag hält die Wiederherstellung eines Schutzzolles für die landwirtschaftliche Erzeugung nach wie vor für geboten. Gelegentliche Preislonjunkturen auf dem Getreidemarkt können nicht für die grundsätzliche Beurteilung der Schutzzollbedürfnisse der deutschen Landwirtschaft maßgebend sein. Die gesamte deutsche Wirtschaft hat für Jahre hinaus ein starkes Interesse an der Erhaltung einer produktionsfähigen Landwirtschaft, die das deutsche Volk ernährt, und die für die Erzeugnisse von Handel, Industrie und Gewerbe abnahmefähig ist. Der Deutsche Industrie- und Handelstag erklärt aber die Wiederherstellung der Vorkriegsertragszölle für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse für ausreichend. Der Deutsche Industrie- und Handelstag empfiehlt auch seinerseits, für Gerste einen einheitlichen Zollsatz einzuführen und diesen im Interesse der Förderung der inländischen Fleischproduktion möglichst niedrig zu halten. Ein besonderer Zollsatz für Malzgerste erübrigत sich schon aus der Tatsache, daß ihre Einfuhr im Verhältnis zum Einfuhrbedürfnis an Futtergerste unerheblich ist.“ Zum Schluß wurde es für geboten erachtet, daß die im Sinne des § 4 des Gesetzentwurfs über Zölle und Umfaßsteuern vorgesehene Möglichkeit der Erledigung handelspolitischer Maßnahmen auf dem Wege der vereinsachten Gesetzgebung baldig gezielt verwirkt wird.

Eisenbahn und Post.

Nachtzug Berlin. — Vor dem Kriege betrug die Fahrdauer von Zug 598 von Stolp bis Berlin rund neun Stunden, z. B. im Sommersfahrplan 1914 ab Stolp ⁸⁵⁹ an Berlin ⁵³³. Seitdem hat sich der Zug erheblich verschlechtert, einmal durch den Verlust des Schlafwagens, über welchen die Kammer immer wieder lebhafte Klagen erhält, und sodann durch seine erhebliche Verlangsamung: nach dem Fahrplan vom Sommerabschnitt aus Stolp ¹⁰¹³ Ankunft in Berlin ⁸⁴⁵, was eine Fahrt von $10\frac{1}{2}$ Stunden bedeutet.

Die Kammer bat um Nachprüfung, ob sich nicht eine Beschleunigung durchführen ließe und damit auch eine frühere Ankunft in Berlin, welche für Aufenthalte in Berlin, wie für die Gewinnung von Anschlüssen bei Weiterfahrten von erheblicher Bedeutung wäre. Käme man statt um $8\frac{1}{2}$ Uhr, wie jetzt, bald nach 7 Uhr in Berlin an, so wären alle die wichtigen 8-Uhr-Morgenzüge nach Westen und Süden noch erreichbar. Laut Antwort der Reichsbahndirektion Stettin wird für den Jahresfahrplan 1925/26 angestrebt, die Reisegeschwindigkeit des Zuges 598 möglichst abzukürzen. Für den Wintersfahrplanabschnitt 1924/25 ist eine Änderung nicht mehr möglich.

Frachtenprüfung. — Wie in der Mai-Nummer unserer „Ostpreußischen Wirtschaft“ S. 34 bekanntgegeben ist, hat die Kammer eine Frachtenprüfungsstelle eingerichtet, deren Bestimmungen nachstehend folgen. Bisher sind in der Hauptroute Frachtbriebe über Stückgüter eingesandt. Die Kammer sieht sich daher veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß für Stückgüter die Nachprüfung zu nennenswerten Ergebnissen nicht führt und insgesamt von jetzt ab für je 100 Frachtbriebe eine Gebühr von 3.— Mt. berechnet wird. Dagegen gelten für Wagenladungen nach wie vor die bisherigen Bedingungen. Wir lenken hier-

auf die Aufmerksamkeit und seien Einsendungen gern entgegen.

B e s t i m m u n g e n .

1. Die Frachtenprüfung übernimmt die Nachprüfung der Frachtbriefe und die Durchführung von Reklamationen zu viel erhobener Beträge. Reklamationen verjähren nach den Bestimmungen der Reichsbahn ein Jahr nach Zahlung der Frachtabträge.

2. Zu diesem Zwecke sind die Ansprüche an die Kammer abzutreten.

3. Von den zu viel bezahlten und mit Erfolg reklamierten Mehrfrachten erhält der Auftraggeber 75%, der Rest von 25% fällt der Kammer zur Deckung ihrer Unkosten zu.

4. Die Portoausslagen des Auftraggebers gehen zu seinen Lasten, die der Kammer zu ihren Lasten.

5. Im übrigen werden Kosten nicht berechnet. Die Abrechnung findet nach Eingang statt.

6. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen.

7. Strengste Verschwiegenheit wird zugesichert.

Getreide- und Mehlsfrachten. — Die Mahlmühlen unseres Bezirks wenden sich gegen die angeblich beabsichtigte Ernährung der Getreidetarife, wenn nicht gleichzeitig auch die Mehlsfrachten herabgesetzt würden, weil sonst das Getreide aus unserem Bezirk abwandern, das Mehl aber festliegen würde. Das Ergebnis der Verhandlungen im zuständigen Ausschuß der Reichsbahn war ein Beschlusß zu Gunsten der jetzigen Frachtgleichheit für Getreide und Mehl. Da das Ministerium die Beschlüsse bestätigt hat, bleibt es bei der bisherigen Tarifierung.

Kartoffeln in Wagenladungen an die Kartoffelfabriken. — Die Reichsbahndirektion Osten in Frankfurt (Oder) hat feststellen können, daß Kartoffeln beim Versand an Stärke-, Spiritus- und Kartoffelflockenfabriken häufig unter unrichtiger Inhaltangabe ihren Absertigungen zur Beförderung übergeben worden sind. In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich um gesunde Speisekartoffeln oder um sogenannte Futterkartoffeln, die den Fabriken unter der unzutreffenden Bezeichnung: „Kartoffeln, zur unmittelbaren menschlichen Ernährung nicht mehr geeignet“ zugeführt worden sind und für welche die Absertigungen in der Annahme der Richtigkeit dieser Angaben die Fracht nach dem Nottarif ermäßigt berechnet haben. Nach seiner vorstehend angegebenen zutreffenden Fassung — nicht mehr — sind hiernach nur solche Sendungen absertigieren, die infolge Verderbens ihrem eigentlichen Verwendungszweck, der unmittelbaren menschlichen Ernährung, nicht mehr dienen können und als verdorbene Speisekartoffeln in den Fabriken verarbeitet werden. Diese Fälle werden zunächst, z. B. durch Fäulnis bei langem Lagern in verschlossenen Eisenbahnwagen nur selten vorkommen, können aber zu Zeiten plötzlich eintretenden starken Frostes wie in den Vorjahren häufiger werden.

Da der Nottarif nur den verdorbenen Speisekartoffeln, weder aber den gesunden Speisekartoffeln noch den Futterkartoffeln, beim Versand an die Kartoffelfabriken, zu Gute kommt, sehen wir uns veranlaßt, die Versender und Versandfirmen auf die Notwendigkeit den Tatsachen entsprechender Inhaltangaben in den Frachtbriefen hinzuweisen und sie auf die nachteiligen Folgen unrichtiger Inhaltangaben aufmerksam zu machen, die nach § 60 der Eisenbahnverkehrsordnung die Erhebung von Frachtzuschlägen nach sich ziehen. Wenn irreführende Frachtbriefangaben auch weiterhin die Ursache von Frachtausfällen sind, müssen die Frachtzuschläge in jedem Falle erhoben werden.

Sterhan und Weltpostverein. — Am 9. Oktober sind fünfzig Jahre seit der Unterzeichnung des Allgemeinen Postvereinsvertrages vergangen, der die Grundlage des Weltpostvereins geworden ist. Diesen Gedenktag in seiner Bedeutung für das Wirtschaftsleben zu würdigen, hat unsere Kammer besondere Veranlassung, da der Schöpfer des Vertrages, Generalpostdirektor Dr. Stephan ein Sohn der Stadt Stolp war, in der sich

Baltischer Glas - Versicherungs - Verein auf Gegenseitigkeit

Herrnruh 159

Stolp i. Pom. Bismarckplatz 19

Zur Zeit 630 Mitglieder.

Vorstand:

Vorsitzender: Syndikus der Industrie- u. Handelskammer Dr. Sievers

1. stellv. „ Kaufmann August Ruffmann-Stolp

2. „ „ Kaufm. Paul Oettinger-Stolp

3. „ „ Kaufm. Robert Kühl-Stolp

Beisitzer: Franz Hollatz-Neustettin

Willi Neumann-Röslin

Otto Timm-Schivelbein.

Frachtbriefe mit und ohne Sitzmendruck
Größe nach neuer Vorschrift 29,7×42 cm
**Frachtanhänger, Expresskarten
Lohnbeutel, Musterbeutel, Umschläge**
Lieferung prompt und billig
Angebote gern zu Diensten.

J. Rosenberg & Co. U.-G., Röslin 10
Papiergroßhandlung, Buch- und Steindruckerei

Das
Neueste
und Bestel

Wiegen
ohne
Zusat-
gewichte!



«DENEWAG» DEUTSCHE NEIGUNGWAAGEN GMBH BERLIN W50

Eislebener Straße 18 — Telefon: Norden 6178

Es werden noch Vertreter angenommen

der Sitz unserer Kammer befindet. Hier ist er geboren und aufgewachsen und im Stolper Postamt hat er seine Laufbahn begonnen.

Aus der dankbaren Erinnerung an den Lebensgang und an das Werk Stephans schöpfen wir Stärkung unserer Hoffnung auf eine bessere Zukunft. Zum dauernden Gedenken hat die Kammer beschlossen, eine plastische Wiedergabe des Generalpostmeisters von Künstlerhand in ihren Amtsräumen anbringen zu lassen.

Verschiedenes.

Verkehr zwischen besetztem und unbesetztem Gebiet. — Der Deutsche Industrie- und Handelstag weist darauf hin, daß infolge der Aufhebung der Rheinzollgrenze Störungen des Wirtschaftslebens des linksrheinischen besetzten Gebiets, die in den letzten Jahren infolge von Eingriffen durch die fremde Besetzung fast die Regel bilden, nicht mehr zu befürchten sind. Es liegt somit für Handel und Industrie Deutschlands rechts des Rheines alle Veranlassung vor, die alten guten Beziehungen zu diesen Bezirken, die für unser deutsches Vaterland schwer haben leiden müssen, wieder aufzunehmen.

Weiteres vom Mittelschulwesen. — Zu unseren Mitteilungen über die Bedeutung der Mittelschulen für Handel und Industrie in unserer September-Nummer S. 90 können wir einen erfreulichen Nachtrag bringen. Auch Falkenburg besitzt eine selbständige Mittelschule seit dem 1. April 1922, welche vollausgestattet und seit dem 1. April 1924 vom Minister anerkannt ist. Sie wird von Knaben und Mädchen besucht (gemischt). Ihrem Unterricht liegt Plan IV der amtlichen Bestimmungen zugrunde, d. h. sie nimmt darauf Rücksicht, daß die Schüler auf entsprechende höhere Lehranstalten übergehen können. Die Schülerzahl beträgt in 6 aufsteigenden Klassen 192, darunter 25 auswärtige.

Für den kaufmännischen Nachwuchs wird gesorgt durch Unterricht in der Buchführung und Betonung des französischen und englischen Unterrichts. Die gewerblichen Berufe erhalten eine gute Allgemein-Vorbildung durch Unterricht in Mathematik, Physik, Chemie und Biologie, der durch geprüfte Fachlehrer erteilt wird. Die Stadt hat bedeutende Mittel zur Beschaffung von Apparaten bereitgestellt, und der Unterricht in diesen Fächern ist also ganz auf Experiment, Beobachtung und Selbstbetätigung der Kinder eingestellt. Für Physik- und Biologieunterricht sind eigene Räume vorhanden.

Wanderlager. — Vor einiger Zeit hat die „Bekleidungs-Gesellschaft für deutsche Beamte Alt.-Gef.“ in Görlitz Verkaufsausstellungen in Überschleifen veranstaltet, für die es ihr teilweise gelang behördliche Räume zur Verfügung gestellt zu erhalten. Die zuständige Industrie- und Handelskammer zu Oppeln hat sofort hiergegen Vorstellungen erhoben und mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß die Wanderlager, als welche sich die Veranstaltungen der gesuchten Gesellschaft charakterisieren, den Provinzhandel schon immer schwer geschädigt haben. Sie müßten unter den schwierigen Verhältnissen der Gegenwart, namentlich an kleineren Orten, das Geschäft der ansässigen Kaufleute auf Wochen geradezu lahmlegen, wenn sie durch Aufnahme in Amtsräumlichkeiten in den Augen des Publikums gewissermaßen eine behördliche Billigung erhalten, die sie nach der Beschaffenheit ihrer Waren nach den damit gemachten Erfahrungen oft keineswegs verdienten. Die Kammer wies ferner darauf hin, daß auch mit den Dienstlichen Interessen dieser Warenverkauf in öffentlichen Gebäuden nicht zu vereinbaren ist. Mag selbst die Verkaufstätigkeit außerhalb der Dienststunden stattfinden, wird doch kaum zu verhindern sein, daß auch während dieser die Beamten die Waren besichtigen und kaufen und daß somit der Dienst gestört wird. Die Vorstellungen der Kammer waren von Erfolg begleitet.

Wir möchten feststellen, ob auch in unserem Bezirk öffentliche Gebäude zu derartigen

Zwecken zur Verfügung gestellt sind und bitten daher um Material.

Seefisch-Zufuhr in Kolberg, Rügenwaldermünde, Stolpmünde, Leba.

	im Jahre			
	1920/21 kg	1921/22 kg	1922/23 kg	1923/24 kg
Dorsch	660791	349548	850382	843785
Steinbutt	52681	33465	37599	77822
Sündern	5010999	3697667	2772453	2441310
Tobiasfisch	119987	279754	128785	4896
Lachs	59365	84163	129154	69996
Hering	1513378	920256	220514	281395
Breitling	1102	26534	142161	45104
Tümmler	—	550	1050	2035
Speitschen	—	—	89	421
Stör	—	—	62	—
Makrelen	makrela	—	—	273
Seehunde	foka	—	2 Stück	—
zusammen	7418303	5391937	4282249	3767037

Kraftfahrzeuge. — Die Entwicklung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen ist durch die Aufnahme eines neuen Artikels für Handel und Industrie unseres Bezirks, wie für die Überwindung seiner weiten Entfernungen von solcher Bedeutung, daß zahlmäßige Angaben Beachtung finden dürfen, die wir den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs 1923 verdanken. Nach der letzten Aufnahme kommt danach in Deutschland auf 1000 Einwohner ein Krafttrad, auf 590 ein Personenkraftwagen, auf 1140 ein Lastkraftwagen. In Pommern entfielen auf 10 000 Einwohner 1914 6 Personenkraftwagen, 1923 dagegen 13, an Lastkraftwagen waren 1914 nur 0,4 und 1923 4,7. Diese Vermehrung erscheint groß, bleibt aber hinter dem Reichsdurchschnitt erheblich zurück, wenn man die Zunahme von 1922 auf 1923 vergleicht. Während sie im Deutschen Reich durchschnittlich 28,5 v. H. betragen hat, nahmen die Kraftfahrzeuge in Pommern in diesem einen Jahre nur um 13 v. H. zu.

Im einzelnen unterrichtet folgender Überblick:

Kraftfahrzeuge	Provinz Pom- mern	Regierungsbezirk					
		Köslin		Stettin		Stral- sund	Schnei- demühl
		1.1. 1909	1.1. 1914	1921	1922	1923	1922 1923
Groß-Krafträder . . .	330	356	125	292	349	436	486 135 186 132 198

Personen-Kraftwagen:

Gesamtzahl . . .	154	1030	390	951	1002	887	1019	269	345	280	406
darunter solche											
1. bis zu 6 Steuer PS			127	308	263	128	229	57	60	100	139
2. 6—8				81							
3. 6—10					404	491	423	445	138	183	130 197
4. 8—14					148						
5. 10—14						130	139	185	211	45	48 23 34
6. mit mehr als											
14 Steuer					34	109	96	151	112	29	46 27 34
Kraftomnibusse . . .							13		22	8	2

Lastkraftwagen:

Gesamtzahl . . .	13	72	125	270	305	473	479	50	63	75	93
darunter solche											
bis zu 3000 kg Eigen- gewicht . . .					15	26	25	79	61	2	1 8 8
3000—4000 kg Eigen- gewicht . . .											
mit mehr als 4000 kg Eigengewicht . . .					27	82	95	72	99	16	21 27 32
					83	162	185	322	319	32	41 40 53

Zur Personenbeförderung dienten im Regierungsbezirk Köslin am 1. Juli 1923 1002 Kraftwagen. Davon waren im öffentlichen Fuhrverkehr (Droschen, Omnibusse) 65 Wagen und

11 Omnibusse. Außerdem ließen öffentliche Behörden wie Heer, Post usw. 58 Kraftwagen und 2 Kraftomnibusse fahren, während im Gewerbe und anderen Berufen 860 Kraftwagen verwendet wurden. Lastkraftwagen wurden zur gleichen Zeit im Kammerbezirk 305 gezählt, davon hatten 6 weniger als 2000 kg Eigengewicht, 299 hatten mehr und von diesen gehörten 52 öffentlichen Behörden, 14 dem Transportgewerbe, Spediteuren, Kraftverkehrsgesellschaften usw., 21 der Brauindustrie, 7 der Mahlmühle, 19 dem Bauhandwerk einschließlich Steinbrüchen, Ziegeleien, Kunststeinfabriken und dergl. Die weitauß größte Zahl aber, nämlich 163 waren in der Land- und Forstwirtschaft tätig und nur 23 für andere Zwecke.

Lohnbewegung. — Wie sehr seit der Umwälzung die Störungen des Wirtschaftslebens durch Lohnstreitigkeiten und die mit ihnen zusammenhängenden Ausstände zugenommen haben, zeigt nachstehende Auflistung, in der wir sämtliche Jahre seit 1900 wiedergeben, um den Eindruck zu vertiefen. Die höchste Zahl der Ausstände hatte das Jahr 1913 vor dem Kriege mit 22 gebracht und mit 1150 beteiligten Arbeitern. Nach dem Kriege ist die Zahl der Ausstände sogleich auf 34 gestiegen und es waren daran mehr als 5000 Arbeiter beteiligt. Den Höhepunkt hatte in beiden Beziehungen bisher das Jahr 1922 erreicht. Im Vergleich mit den Ausständen sind die Ausperrungen ohne Bedeutung geblieben.

Jahr	Zahl	Dauer in Tagen	Be- troffene Be- triebe	Ausständige Arbeiter		Von den Ausständen hatten		
				über- haupt	von 100 Streitigen- maren tratfristig	vollen	teil- weisen	keinen
						Erfolg		

1900	11	464	33	356	7,3	54,5	27,2	18,1
1901	14	535	43	586	1,2	7,1	35,7	57,1
1902	5	286	20	330	—	—	80,0	20,0
1903	3	50	3	48	85,4	—	66,7	33,3
1904	14	696	27	308	28,9	28,6	21,4	50,0
1905	8	104	38	452	16,6	50,0	37,5	12,5
1906	13	411	37	1102	4,4	15,4	46,1	38,5
1907	9	416	27	298	5,03	33,5	44,5	22,2
1908	4	118	5	76	—	25,0	25,0	50,0
1909	9	114	12	327	23,9	44,4	11,2	44,4
1910	9	257	40	468	47,2	—	88,9	11,1
1911	19	516	65	984	7,7	26,3	52,6	21,1
1912	10	203	34	319	—	30,0	60,0	10,0
1913	22	646	93	1150	7,8	4,6	45,4	50,0
1914	3	68	5	33	15,2	—	81,8	18,2
1915	—	—	—	—	—	—	—	—
1916	—	—	—	—	—	—	—	—
1917	—	—	—	—	—	—	—	—
1918	2	3	2	314	100,0	—	100	—
1919	34	240	182	4344	35,5	17,9	70,4	11,7
1920	37	469	304	2737	16,1	29,7	59,5	10,8
1921	36	546	236	3675	—	27,8	55,5	16,7
1922	47	761	320	5645	—	25,6	63,8	10,6
1923	37	799	181	3697	—	35,1	48,7	16,2

Ausperrungen:

1909	2	33	9	173	—	—	100	—
1910	5	269	20	308	—	—	100	—
1911	1	5	6	87	—	—	100	—
1912	—	—	—	—	—	—	—	—
1913	—	—	—	—	—	—	—	—
1914	4	378	8	150	10,0	100	—	—
1915	—	—	—	—	—	—	—	—
1916	—	—	—	—	—	—	—	—
1917	—	—	—	—	—	—	—	—
1918	—	—	—	—	—	—	—	—
1919	1	14	10	136	—	—	100	—
1920	1	32	25	48	—	—	100	—
1921	3	11	18	454	—	—	66,6	33,3
1922	2	18	31	367	—	—	50	50
1923	2	57	3	254	—	50	—	50

Gemeinsamer Einkauf im Kolonialwarenhandel. — Die viele Jahre zurückreichenden Erwägungen für den Kolonialwa-

ren-Einzelhandel im Kammerbezirk einen gemeinsamen Einkauf zustande zu bringen, hat die Kammer stets gefördert und so ist sie bei den Vorarbeiten für die Gründung der Einkaufsgenossenschaft Ostpommerscher Kolonialwarenhändler zu Stolp i. Pom., die im Jahre 1918 gegründet ist, beteiligt gewesen. Zur Zeit umfasst die Ostpommersche Einkaufsgenossenschaft 112 größere Geschäfte des Kammerbezirks. An verschiedenen Plätzen haben sich alsdann im Kammerbezirk laut Bericht der Edela-Zentrale sechs Edela-Einkaufsgenossenschaften der Kolonialwarenhändler entwickelt und zwar in Kolberg, Köslin, Nummelsburg, Schivelbein, Stolp und Tempelburg, die sich im ganzen auf 19 Städte und Ortschaften ausdehnen und mehr als 300 Kaufleute umfassen.

Schließlich kommt noch die Pommernkauf-Aktiengesellschaft in Stettin in Betracht, welche gemäß Vereinbarung mit der Einkaufsgenossenschaft Ostpommerscher Kolonialwarenhändler zu Stolp das Gebiet westlich der Linie Kolberg-Reustettin bearbeitet, während diese für das Gebiet östlich der Linie zuständig sein soll.

Die deutschen Handelskammern im Ausland. — Wie der Deutsche Industrie- und Handelstag mitteilt, hat der Aufbau der wirtschaftlichen Vertretungen Deutschlands im Ausland bereits große Fortschritte gemacht. Wir besitzen im Ausland folgende Handelskammern und wirtschaftliche Vereinigungen:

1. Deutsche Handelskammer in der Schweiz, Zürich, Löwenstraße 25,
 2. Deutsche Handelskammer für Spanien, Barcelona, Ronda Universidad 10,
 3. Deutsch-ungarische Handelskammer, Budapest IV, Szerviter S.,
 4. Deutsch-italienische Handelskammer, Mailand, Via Goito 7,
 5. Deutsche Wirtschaftskammer, Wien I, Elisabethstraße 9,
 6. Deutsch-finnischer Handelskammerverein, Helsingfors,
 7. Board of Trade für German-American Commerce, New-York, 60 Broadway, Suite 507,
 8. Deutsche Handelskammer, Buenos Aires, Casilla Correo 516,
 9. Deutsche Handelskammer, Valparaíso, Casilla 1411
 10. Deutsche Handelskammer in Uruguay, Montevideo, Casilla 132,
 11. Verband Deutsch-brasilianischer Firmen, Rio de Janeiro, Caixa Postal 111,
 12. Verband der Deutschen Firmen in Peru, Lima, Casilla 388.
 13. Handelsausschuß des Verbandes Deutscher Reichsangehöriger in Mexiko, Mexiko, D. F., Apartado Nr. 2594,
 14. Deutsche Handelskammer für Kuba, Havana, Apartado Nr. 1921,
 15. Deutsche Handelskammer für Haiti, Port au Prince, Vertretung der Körperschaften unter Ziffer 8—15 in Deutschland: Geschäftsstelle der deutschen Handelskammern in den Latein-amerikanischen Ländern, Hamburg 11, Börse (Handelskammer, 3. Stock, Zimmer 221),
 16. Deutsche Handelskammer in Tientsin (Anschrift: A. Münster-Schulz, i. Ha. Carlowith & Co.),
 17. Deutsche Handelskammer für Shanghai, 18 Kiangse Road,
 18. Deutsche Handelskammer in Kanton,
 19. Deutsche Handelskammer in Hankau,
 20. Deutsche Vereinigung in Tsinansu,
 21. Deutsche Vereinigung in Tientsin,
 22. Deutsche Vereinigung in Tsingtau,
 23. Deutsche Vereinigung in Harbin,
 24. Deutsche Vereinigung in Tokio-Yokohama,
 25. Deutscher Bund Batavia,
- Vertretung der Körperschaften unter Ziffer 16—25, in Deutschland: Ostasiatischer Verein Hamburg, Ferdinandstraße 56.

Dampfkessel. — Der Überblick über die räumliche Verteilung von Dampfkesseln und Dampfzässern auf Städte und Kreise des Kammerbezirks, die der Jahresbericht für 1906/1907

S. 53 bis 55 gebracht hat, reiht sich die nachstehende Aufstellung der technischen Gliederung an, welche die Jahresberichte für 1908/1909 S. 47 und folgende fortsetzt:

Es gab	am 1. April					
	1903 Zahl	Pferde- kräfte	1913 Zahl	Pferde- kräfte	1923 Zahl	Pferde- kräfte
Feststehende Dampfkessel . . .	809	—	1147	—	1061	—
Bewegliche Dampfkessel u. Lokomobilen . . .	523	5.925	717	10.874	737	21.285
Dampfkessel auf Binnenschiffen . . .	1	—	4	—	—	—
Dampfmaschinen auf Binnenschiffen . . .	1	8	4	132	—	—
Dampfkessel auf Seeschiffen . . .	8	—	11	—	7	—
Dampfmaschinen auf Seeschiffen . . .	8	1.201	11	2.456	6	1.511
Dampfsässer . . .	398	—	552	—	552	—
zusammen	7.134		13.462		22.795	

Die Abnahme der feststehenden Dampfkessel in der Nachkriegszeit weist eine beachtenswerte gleichbleibende Kurve auf. Sie steht in Widerspruch zu den tatsächlich erfolgten Neugründungen in Industrie und Gewerbe in der Inflationszeit und hat vielleicht ihre Begründung in der zunehmenden Elektrifizierung von Betrieben. Die beweglichen Dampfkessel und Lokomobile zeigen diese Abnahme nicht, im Gegenteil: sie haben bei ungleichmäßiger Kurve in Bezug auf Anzahl, in den letzten Jahren ständig zugenommen in Bezug auf Pferdekräfte. Wahrscheinlich ist diese Zunahme begründet in der bekannten, während der Inflationszeit sehr stark betriebenen Verstärkung der landwirtschaftlichen Produktionsmittel.

Die Verminderung der Dampfkessel auf See- und Binnenschiffen sowie der Dampfmaschinen kann man darauf zurückführen, daß die Schifffahrt noch nicht wieder dieselbe Höhe erreicht hat, wie vor dem Kriege. Verschiedene ältere Schiffe mit unwirtschaftlichem Kohlenverbrauch sind entweder verlaufen oder abgewrackt worden. Auch Havarien und Totalverluste auf hoher See spielen eine Rolle und man kann ferner darauf hinweisen, daß jetzt viel Tonnage mit Dieselmotoren und Rohölantreibstoff in Fahrt gesetzt wird.

Wehrmacht und Wirtschaft. — Das Streben des längern dienenden Soldaten ging von jeher dahin, nach seiner Entlassung eine Beamtenstelle zu erlangen. Das Reich hat daher einen Teil der Beamtenstellen den ausscheidenden Soldaten vorbehalten und ihnen im Gesetz eine ausreichende Versorgung zugesichert. Infolge des Beamtenabbaues und der fast völligen Sperrung für Einstellung neuer Beamten und Angestellten kann der Staat seine Zusicherung jetzt nicht halten und die Anwärter müßten lange auf Anstellung warten. Die Versorgung der Soldaten

ist aber von höchstem Wert für die Erhaltung der Zufriedenheit im Heere und für Errangung wirklich geeigneten Nachwuchses. Wird die Frage der Versorgung nicht gelöst, so bleibt der gute Ersatz fern und der innere Wert des Heeres geht zurück.

Das Gediehen der gesamten Wirtschaft ist eng mit dem Bestand einer zuverlässigen Wehrmacht verbunden. Die Spitzenverbände der gesamten deutschen Wirtschaft haben die Bedeutung dieser Frage und die für sie entstehenden Nachteile erkannt, wenn die Frage der Versorgung nicht gelöst wird. Diese Wirtschaftskreise haben sich daher bereit erklärt, ausgeschiedene Soldaten in ihren Betrieben und Organisationen trotz der Unkunft der Lage unterzubringen.

Wenn im Wirtschaftsleben vielleicht auch oft zahlmäßig Überschuß an Arbeitskräften vorliegt, so sind nach den Erfahrungen qualifizierte und bewährte Persönlichkeiten noch immer begehrt und gesucht.

Das Reichsheer besitzt solche, durch die strenge Schule der militärischen Ausbildung und Erziehung gegangene Soldaten und bietet der Wirtschaft ein zur Pflichttreue, Unterordnung, Pünktlichkeit erzeugenes vortreffliches Material. Der Soldat erhält für den künftigen Beruf außerdem einen besonderen Fachunterricht in Kaufmännischen, volkswirtschaftlichen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Fächern. Die Frage der Versorgung der Soldaten kann nur gelöst werden, wenn alle maßgebenden Kreise des Wirtschaftslebens sich des Ernstes der Lage und der Wichtigkeit dieser Fragen bewußt sind und mithelfen, da sonst für Heer und Wirtschaft schwerwiegende Folgen eintreten können.

Wir richten daher an das Unternehmertum die dringende Bitte, schon aus Selbstbehaltungstrieb sich ihrer vaterländischen und sozialen Pflichten bewußt zu sein und sich und die Wehrmacht durch Einstellung ausscheidender Soldaten zu stützen. Es sind Unteroffiziere und Mannschaften, die nach Ablauf ihrer freiwillig übernommenen 12 jährigen Verpflichtung zum Dienst aus der Reichswehr ausgeschieden sind oder noch auscheiden, unterzubringen. Die militärischen Dienststellen helfen mit, daß der Richtige auf den richtigen Platz kommt. Es besteht die Möglichkeit, sich über jeden Anwärter bei der Truppe vorher genau zu unterrichten.

Die Leute entstammen den verschiedensten Berufen. Ein Teil wünscht den früher innegehabten Beruf wieder aufzunehmen, darunter Handwerker, Handlungsgesellen, Landwirte. Andere wollen in ihrem früheren Beruf eine herausgehobene Stellung bekleiden (etwa als Lohnbuchhalter, Techniker, Gutsfelretäre). Die meisten wollen ihren Beruf wechseln und Stellen annehmen, für die sie sich nach ihren persönlichen Eigenschaften ihrer beim Militär ausgeübten Sondertätigkeit (z. B. als Schreiber) oder ihrem beim Militär genossenen Heeresfachunterricht (als Kontoristen, Lager- oder Materialverwalter, Kassenboten, Aufseher u. dergl.) eignen. Abgesehen von der militärischen Erziehungsschule, durch die besonders geeignetes Material herangebildet wird, haben die meisten Anwärter nicht nur in der Front gedient, sondern auch irgend ein Amt bekleidet, das besondere Vertrauenswürdigkeit erfordert.

Hellmuth Fischer, Osensfabrik, Lauenburg i. P.

Kontor: Bismarckstraße 25. Fernsprecher 53. Fabrik: Jaegerhoffstraße 20

Rachelöfen in allen Farben und Mustern
anerkannte Qualitätsware
Ältestes und leistungsfähigstes Werk.

Gegr. 1880. Gegr. 1880.

(Schreiber, Verwalter von Beständen usw.). Ferner sind sie fast durchweg Vorgesetzte gewesen und stehen im Alter von etwa 30 Jahren. Sie haben daher eine gereiftere Lebensauffassung.

Vorbildung: Sie haben sich durch Besuch des auf eine bürgerliche Stellung vorbereitenden Unterrichts die nötige Ausbildung erworben. Je nach der Vorbildung oder dem erstrebten Ziel haben sie entweder die Heeresfachschule für Verwaltung und Wirtschaft, für Gewerbe und Technik oder für Landwirtschaft besucht. Die Heeresfachschule für Gewerbe und Technik bildet die Angehörigen der technischen Truppen (Pionier-Batt., Nachr.- und Kraftfahr-Abt.) nach Art der bürgerlichen technischen Schulen theoretisch bis zur Technikerprüfung aus. Daneben läuft praktische Tätigkeit in den Truppen- und Lehrwerstätten, deren Ziel bei fachlich Vorgebildeten die Meisterprüfung bei Nichtsfachleuten die Gesellenprüfung ist. Handwerklich vorgebildete Leute der übrigen Truppenteile erfahren in alljährlichen Lehrgängen bei den Heereshandwerkerschulen eine ausgiebige praktische und theoretische Ausbildung bis zur Meisterprüfung.

Die Heeresfachschule für Landwirtschaft gewährt eine ähnliche Ausbildung wie die bürgerlichen landwirtschaftlichen Schulen. Ihre Besucher sollen tüchtige Landwirte (Siedler) oder landwirtschaftliche Beamte werden. Zu diesem Zwecke sind den Heeresfachschulen für Landwirtschaft landwirtschaftliche Betriebe angegliedert.

Die Heeresfachschule für Verwaltung und Wirtschaft ist aus dem früheren Militäranwärterunterricht erwachsen, der Reich, Staat und Gemeinde eine große Reihe vorzüglicher Kräfte zugeführt hat. Der Lehrplan ist bedeutend erweitert und umfaßt neben Rechnen, Deutsch, Geschichte, Wirtschaftsgeographie, Geisteswissenschaften, Volkswirtschaftslehre, auch Fremdsprachen, Kurzschrift und Maschinenschreiben, ferner für künftige Beamtenanwärter (Verwaltung) Physik und Chemie, sowie Staats- und Verwaltungskunde, für künftige Kaufleute (Wirtschaft) kaufmännische Buchführung, kaufmännischen Schriftverkehr und kaufmännisches Rechnen.

Die Schulzeit reicht vom 4.—12. Dienstjahr. Sämtliche Besucher der obersten Klassen können sich einer Abschlußprüfung unterziehen, bei der je nach Art des Unterrichts nicht nur Behördenvertreter, sondern auch Vertreter der Wirtschaftszweige zugegen und ausschlaggebend an der Stellung der Aufgaben und Urteilsfindung beteiligt sind. Handwerker haben sich der Gesellen- und Meisterprüfung am Ende der Heereshandwerkerschulen zu unterziehen.

Auskünfte erteilt das zuständige Regiment oder die Fügsorge-Abteilung der 2. Division in Stettin.

Der Lachs im Ostseegebiet. — Wenn ich den Inhalt eines von mir gehaltenen Vortrages kurz zusammenfassen soll, ergeben sich für uns folgende Fragen:

1. Sind wir an der preußischen Küste im Stande, die Lachsfischerei irgendwie wirksam beeinflussen zu können?

Ich glaube diese Frage verneinend beantworten zu müssen, wenngleich ich positive Beweise vorläufig dafür nicht beibringen kann. Die wenigen Jahre, in denen ich Gelegenheit gehabt habe, mich mit der Lachsfischerei zu beschäftigen, gaben mir nur die Gelegenheit, aus Beobachtungen aus der Praxis und darauf beruhenden Erwägungen meine Ansicht aufzubauen, daß wir an der preußischen Küste abhängig sind von der Lachszerzeugung in den russischen und finnischen Gewässern. Weiterhin aber dürfte die Lachszerzeugung in diesen Gewässern wiederum abhängig sein von der Menge der dort stehenden Heringe. Der Lachs wird dort, wo er keinen Hering bekommt, die Nahrung nehmen, die gerade vorhanden ist. An der hinterpommerschen Küste heißt er genau so auf Blöcken, die in der Hauptsache Angesetzlich sind, wie auf Hering.

Wenn wir Lachsbrut aussuchen, wird diese wahrscheinlich nach Osten abwandern, also für unsere Lachsfischerei nur mittelbar von Nutzen sein; ich glaube daher, daß wir uns unbedenklich diese Ausgabe sorgen können. Ob der Lachs in der östlichen Ostsee erscheint oder nicht, ist meiner Ansicht nach einzig und allein eine Frage des Windes und der dadurch erzeugten Strömung. Ich bin mir dabei bewußt, daß die Gründe für die

Wanderlust der östlichen Lachse noch einer Aufklärung bedürfen. Für die Herbstzeit läme die Laichzeit in Frage, für die Frühjahrswanderung habe ich vorläufig keine Erklärung.

2. Auf welche Weise können wir den überreichlich vorhandenen Lachs in den russischen und finnischen Gewässern für unsere Fischer nutzbar machen, selbst in dem Fall, in dem er nicht an die preußische Küste kommt?

Meiner Ansicht nach muß eine Umstellung der Fischerei in den preußischen Gebieten der östlichen Ostsee erfolgen, die ins Auge faßt, den Fang — mit größeren leistungsfähigeren Motorbooten versehen — nicht mehr vor der eigenen Tür in Sichtweite ihres eigenen Heimatortes womöglich — auszuüben, sondern ihn auf weitere Entfernung zu verlegen. Ich sehe wenigstens keinen Grund ein, weshalb unsere Ostseefischer an der hinterpommerschen und ost- und westpreußischen Küste nicht ebenso wie z. B. die Nordseefischer weiter fortgehen und das freie Meer in der östlichen Ostsee aufsuchen könnten, außer der Kapitalsfrage. Aber auch für diese würde sich schließlich eine Lösung finden lassen. Wenn erst einige erfolgreiche Lachsfischer — und merkwürdigerweise sind es immer dieselben, die jahraus, jahraus einen guten Erfolg haben — (Glücksache nicht persönliche fischereiliche Überlegenheit den anderen gegenüber, aber doch eine Folge ihrer Einschlußfähigkeit und Weitsicht in rücksichtsloser Ausnutzung ihrer Mittel zur Beschaffung von leistungsfähigen Booten mit bestem Fanggerät) — sich entschließen könnten, einmal in die russischen und finnischen Gewässer zu gehen — sie gehen heute bereits bis über Memel hinaus, ich bin überzeugt, der Erfolg bliebe nicht aus.

Stolpmünde, Oberfischmeister Dr. Glaue.

Behördenhandel. — Schon am 30. Dezember 1913 (Ministerialblatt der Handels- u. Gewerbeverwaltung 1914, Nr. 1 S. 2) hat der Minister für Handel und Gewerbe folgendes verfügt:

„Fürgefecht wird darüber gestellt, daß sich Staatsbeamte an einem heimlichen Warenhandel beteiligen und ihre Dienstzeit und behördliche Einrichtungen zum Zwecke eines gemeinschaftlichen Warenbezuges benutzen. Ich bestimme deshalb für die meiner Verwaltung angehörenden Beamten folgendes:

1. Es ist den Beamten ebensoviel wie anderen Personen verwehrt, gemeinschaftlich Waren für ihren Bedarf einzukaufen. Der Zweck, gute Ware zu billigerem Preise als im Wege des regelmäßigen Handelsverkehrs zu erhalten, wird allerdings dabei oft nicht erreicht, besonders wenn die Besteller nicht wahrenkundig genug sind, oder wenn unmöglich große Mengen beschafft werden. Dagegen sind die Klagen des Kaufmannstandes über gemeinschaftliche Warenbezüge von Beamten berechtigt, wenn die Besteller dabei zu Handelsgeschäften übergehen: das ist der Fall, wenn sie Einkauf und Verteilung nicht mehr unentgeltlich, sondern nach Zufriedenstellung oder in der durch die Erfahrung gerechtfertigte Erwartung eines persönlichen Vorfalls besorgen.

Es muß von den Beamten erwartet werden, daß sie sich derartiger Geschäfte enthalten; sie würden zu ihrem Betriebe überdies der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen, sobald die Tätigkeit den Entschluß erkennen läßt, die Geschäfte zum Zwecke der Gewinnerzielung zu wiederholen. Die nach § 19 der Preußischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzesammlg. S. 41) erforderliche Erlaubnis zum Gewerbebetriebe darf in derartigen Fällen nicht erteilt werden.

2. Wenn Beamte es unternehmen, gemeinsam Waren für ihren häuslichen Bedarf zu beziehen, so dürfen sie hierzu weder Dienststunden noch Diensträume noch andere dienstliche Einrichtungen benutzen. Dieses Verbot bezieht sich nicht nur auf die einstweilige Lagerung und Verteilung von Waren und auf die Benutzung von Botengängen oder Altenwagen, sondern es darf auch ohne die ausdrückliche und in jedem Einzelfall erforderliche Ermächtigung der Behörde in den Diensträumen Listen zur gemeinschaftlichen Bestellung von Waren weder ausgelegt noch in Umlauf gesetzt werden. Die Ermächtigung darf nur erteilt werden, wenn ein dienstliches Interesse vorliegt. Das sogenannte „Behördengeschäft“ ist mithin nicht zu dulden.“

Danziger Privat-Aktien-Bank

Gegründet 1856

Filiale Stolp i. Pom., Bismarckplatz 21

Telephon Nr. 95 129 350
Postcheck-konto Stettin 1412

Ausführung aller bankmäßigen
Geschäfte zu günstigen Bedingungen

An- und Verkauf
von Wertpapieren

Devisen-Verkehr

Stolper Bank A.-G.

Stolp i. Pom., Stephanplatz 2

Telefon 34, 110 und 268

Postscheckkonto Stettin 1519

Ausführung aller bankmäßigen Geschäfte
Stahlkammern

Zweigniederlassungen: Belgard a. Pers., Lauenburg, Kolberg, Rügenwalde,
Schlawe, Treptow a. Rega.

Nebenstellen: Bütow, Rummelsburg, Stolpmünde